

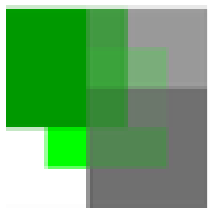
Die Sozial- Verwaltung

Ausgabe 01/2020

Fachzeitschrift für soziales Entschädigungsrecht,
Behindertenrecht und angrenzende Rechtsgebiete

Aus dem Inhalt

Auf ein Wort (Thomas Falke)	2
Quo vadis Schwerbehindertenrecht (Manfred Eichmeier)	3
Schwerbehinderte in Zahlen (Statistisches Bundesamt)	7
Corona und das Elterngeld (Jennifer Hartmann)	10
Was läuft beim dbb (Thomas Falke)	14
<i>Aus den Landesverbänden</i>	
Landesverband Hessen (Birgit Lachmann)	17
Landesverband Sachsen-Anhalt (Harald Trieschmann)	19
Landesverband Sachsen (Michael Welsch)	22
Landesverband Nordrhein-Westfalen (Svenja Sasse-Scherz)	24
Landesverband Bayern (Manfred Eichmeier)	25
Aus der Rechtsprechung	32



GdV

Gewerkschaft der Sozialverwaltung

Auf ein Wort



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als wir nach dem plötzlichen Tod unseres langjährigen Redakteurs Arnim Franke Ende 2018 unsere Zeitschrift „Die Sozialverwaltung“ einstellen mussten, war uns klar, dass für die GdV damit ein Stück Tradition und Identifikation verloren gegangen ist; schließlich prägte die Zeitschrift doch Jahrzehnte lang die Schreibtische unserer Mitglieder. Wir haben zwischenzeitlich versucht, neue Wege zu gehen und Informationen über die Homepage der GdV-Bund an die Mitglieder

zeitnah weiterzuleiten. Der Erfolg mit zwischenzeitlich fast 1,5 Millionen Zugriffen hat uns recht gegeben. Und doch waren wir uns im Bundeshauptvorstand einig, dass uns allen etwas fehlt, nämlich eine gebündelte Zusammenfassung mit Rückblick auf unsere gewerkschaftlichen Aktivitäten und Darlegung unserer gewerkschaftlichen Positionen. Wir haben im Bundeshauptvorstand intensiv diskutiert und uns für ein neues Format entschieden. Die Zeitschrift „Die Sozialverwaltung“ wird ab 2020 wiederaufleben und zweimal im Jahr als pdf erscheinen. Die Redaktion arbeitet ehrenamtlich und überwiegend dezentral. Die erste Ausgabe ist nun (noch ohne Design) fertiggestellt und wir sind auf das Feedback unserer Mitglieder schon sehr gespannt. Inhaltlicher Schwerpunkt der ersten Ausgabe in diesem Jahr ist die Corona-Krise, und das ist wohl für niemanden eine Überraschung. Corona hat Auswirkungen auf unsere Gewerkschaftsarbeit (Absage der im Frühjahr geplanten Bundeshauptvorstandssitzung), auf die Personalratstätigkeit (Mitwirkung in Krisenstäben, Absage der Personalratswahlen in Sachsen-Anhalt) auf die Arbeit in der Sozialverwaltung und nicht zuletzt auch auf das Sozialrecht mit vielfältigen neuen gesetzlichen Bestimmungen. Das alles und noch vieles mehr können Sie auf den nächsten Seiten –hoffentlich mit großem Interesse– nachlesen.

Das Virus hat uns alle fest im Griff und gerade jetzt, zu Beginn der Urlaubszeit spüren wir schmerzlich, wie wenig planbar und vorhersehbar die nahe Zukunft ist. Wer kann schon sagen, wann und wo der nächste „Lockdown“ ansteht? Die Corona-Krise zeigt uns aber auch, wie froh wir sein können, in diesem Land leben zu dürfen; in einem Land in dem zwar diskutiert, gestritten und um die besten Lösungen gerungen wird, das aber die Krise bisher besser gemeistert hat als viele andere Länder. Ich wünsche Ihnen allen einen erholsamen Urlaub. Halten Sie auch einmal Abstand vom Alltag.....

Ihr Thomas Falke

Quo vadis Schwerbehindertenrecht



**Manfred Eichmeier,
Ansprechpartner SGB IX
der GdV-Bund**



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als im November 2019 auf der Bundeshauptvorstandssitzung nach einem Ansprechpartner SGB IX für die GdV-Bund gesucht wurde, habe ich mich für diese Aufgabe gerne zur Verfügung gestellt. Schließlich bin ich seit 1995 -vom Zeitraum 2005-2009 abgesehen- in verschiedensten Funktionen im Schwerbehindertenrecht tätig gewesen. Aktuell leite ich beim Landesversorgungsamt Bayern das Team „Widerspruch, Klage, Grundsatz und Verfahrensentwicklung im SGB IX“ und bin auch als Fiskusvertreter vor dem Bayerischen Landessozialgericht tätig. Seit 1992 bin ich in der GdV in den verschiedensten Funktionen engagiert. Dabei habe ich es immer als unabdingbare Aufgabe der Versorgungsverwaltung angesehen, zwischen berechtigten und nicht berechtigten Ansprüchen zu differenzieren und bestehende Beurteilungs- und Ermessensspielräume in vollem Umfang zugunsten des Bürgers auszuschöpfen. Die von der GdV vertretenen Beschäftigten wollen nach ihrem Selbstverständnis nicht nur Sozialverwaltung, sondern auch eine soziale Verwaltung sein; sowohl nach innen im Umgang miteinander als auch nach außen im Umgang mit dem Bürger.

Damit ist es für den Vollzug unserer Aufgaben besonders wichtig, dass die gesetzlichen Regeln so abgefasst sind, dass sie die Beschäftigten der Versorgungsämter nachvollziehen und den Bürgern auch erklären können. Wenn einem bestimmten Antrag nicht entsprochen werden kann, dann soll dem Bürger die Ablehnung erklärt und sollen Fragen dazu beantworten werden können. Aus diesen Überlegungen leitet sich auch die zentrale Position der GdV zur Fortentwicklung des Schwerbehindertenrechts ab:

„Selbstverständlich müssen neue wissenschaftliche Erkenntnisse Eingang in die versorgungsmedizinischen Grundsätze finden; auch gegen die Implementierung der ICF und stärkere Ausrichtung der GdB-Bewertungen auf die Teilhabebeeinträchtigung ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Dies darf aber nicht dazu führen, dass aus dem Vollzug des Schwerbehindertenrechts eine Wissenschaft wird“.

6. Änderungsverordnung der Versorgungsmedizinverordnung

Bisheriger Verlauf der Entwicklungen:

Seit Inkrafttreten der Versorgungsmedizinverordnung 2009 sind ab 2010 bis 2012 in schneller Folge fünf Änderungsverordnungen erlassen worden. Danach sah der Ärztliche Sachverständigenbeirat die Notwendigkeit einer grundlegenden Anpassung der Verordnung an den aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft. Die vorgesehene 6. Änderungsverordnung betrifft insbesondere den Teil A „Gemeinsame Grundsätze“ sowie im Teil B die fachspezifischen Begutachtungsgrundsätze für „Sehfunktionen und verwandte Funktionen“, für „Funktionen des hämatologischen und des Immunsystems“ und für „Muskuloskeletale Funktionen“ sowie die Heilungsbewährung nach Krebserkrankung.

Der erste Vorentwurf der 6. ÄndVO fand im Jahr 2014 ebenso wenig Zustimmung wie ein zweiter nachgebesserter Entwurf von 2017. Der dritte Entwurf war vom BMAS am 28.08.2018 den Behindertenverbänden, die im Deutschen Behindertenrat vertreten sind, im Rahmen von „Sondierungen“ vorgelegt worden. Eigentlich sollte im Oktober 2018 das formelle Ordnungsverfahren starten. Nach einer informellen Anhörung von Mitgliedern der Gewerkschaften und Schwerbehindertenvertretungen kündigte das BMAS ein Überdenken an.

In der Verbändebesprechung im Oktober 2018 hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dann zu erkennen gegeben, für wesentliche Kritikpunkte (Bestandsschutz, Befristung, GdB 20 bei der Gesamt-GdB-Bildung, Berücksichtigung von Hilfsmitteln, bestmögliches Behandlungsergebnis) Lösungen im Sinne der Verbände erarbeiten zu wollen. Das BMAS hatte erkannt, dass ein so komplexes Vorhaben wie die Gesamtüberarbeitung der Versorgungsmedizin-Verordnung nur Erfolg haben kann, wenn alle Beteiligten grundsätzlich dahinterstehen und es als Fortschritt für behinderte Menschen ansehen. Diese Voraussetzungen waren bisher nicht gegeben.

Das BMAS hatte außerdem im September 2019 den ärztliche Sachverständigenbeirat beim BMAS, die Länder, Sozialverbände und Schwerbehindertenvertretungen zum „Werkstatt-Gespräch“ zur Überarbeitung der Versorgungsmedizin-Verordnung nach Berlin geladen.

Dabei wurden die strittigsten Punkte des Teils A der Versorgungsmedizinischen Grundsätze erörtert. Der von der GdV besonders kritisierte Punkt Detaillierungsgrad und daraus folgende Erfüllungsaufwand war kein Thema.

Position der GdV und Gespräch mit dem BMAS

Am 25.02.2020 erhielt auch die Bundesgewerkschaft der GdV die Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch mit dem Staatssekretär des Bundesministeriums für

Arbeit und Soziales, Herrn Dr. Rolf Schmachtenberg, und Frau Dr. Annette Tabbara, Leiterin der Abteilung V „Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Soziale Entschädigung, Sozialhilfe“.



Herr Dr. Rolf Schmachtenberg, und Frau Dr. Annette Tabbara mit dem Bundesvorsitzenden Thomas Falke und dem Ansprechpartner SGB IX, Manfred Eichmeier (Foto Eichmeier)

Im Rahmen dieses Gesprächs erläuterte die GdV dem BMAS detailliert anhand eines bereits im Vorfeld übersandten Positionspapiers die inhaltlichen Positionen:

- Eine Ausweitung der Regelungen (wie im Entwurf der 6. Änderungsverordnung im Kapitel der Bluterkrankungen von bisher ca. 40 auf künftig ca. 70 vorgesehen) würde die Abläufe verkomplizieren, die Prozesse verlängern und den Aufwand vergrößern.
- Im Unterschied zu den Sozialverbänden ist die GdV nicht grundsätzlich gegen Neubewertungen. Wenn (wie z.B. bei den Gelenkerkrankungen in der Vergangenheit) durch bessere medizinische Behandlungsmöglichkeiten die Teilhabebeeinträchtigung sinkt, dann ist es nur konsequent, dass auch der GdB niedriger festgesetzt wird.
- Die GdV ist gegen die Implementierung weiterer Nachprüfungen in immer kürzeren Abständen. Die Entwicklung zum richtigen GdB für jedes Jahr mag wissenschaftlich begründbar sein und Gerechtigkeitsüberlegungen Rechnung tragen. Die GdV plädiert aber dafür, am bewährten System festzuhalten, dass

bei Gesundheitsstörungen mit schwankendem Verlauf weiterhin die durchschnittlichen Auswirkungen berücksichtigt werden.

- Die GdV ist gegen eine Ausweitung der Sachaufklärung auf zusätzliche Ermittlungen beim Antragsteller. Die bisherige Sachaufklärung bei den Ärzten, Kliniken und Leistungsträgern hat sich bewährt. Diese Institutionen sind Zeugen im Verfahren und es hat sich bewährt, deren Aussagen der Bewertung zugrunde zu legen. Überlegungen, im Hinblick auf die Teilhabebeeinträchtigung auch konkrete umweltbedingte Barrieren in die Bewertung einfließen zu lassen, lehnt die GdV im Hinblick auf den enorm vergrößerten Aufwand ab. In vielen Fällen wären dafür Informationen vom Antragsteller erforderlich, die zusätzlich abgefragt werden müssten (z.B. Fragen zu Hilfsmitteln, wohnt der Antragsteller im Erdgeschoss oder im 4 Stock?).
- Die GdV sieht die Ansätze zum „Erklärungsprinzip“ wie zuletzt bei der Neuregelung der Bewertung der Zuckerkrankheit mit erforderlicher Anforderung und Auswertung der Blutzuckertagebücher sehr kritisch (ähnlich: Anfalls- oder Migränekalender). Sozialleistungen dürfen nicht strukturell kontrollfrei nach dem Erklärungsprinzip ausgereicht werden. Die Bewertung sollte sich daher weiterhin vorrangig auf medizinische Befunde und nicht auf Angaben des Antragstellers stützen, deren Wahrheitsgehalt flächendeckend nicht überprüft werden kann.
- Die GdV lehnt Neuregelungen bei der Heilungsbewährung wegen der Rechtsprechung des BSG nicht grundsätzlich ab. Keinesfalls sollten aber mehrere Konstrukte (pauschale Erhöhung und Heilungsbewährung) -wie im letzten Entwurf der 6. Änderungsverordnung vorgesehen- in unterschiedlichen Kapiteln Anwendung finden.

dbb-Forum Behindertenpolitik abgesagt

Die "6. Verordnung zur Änderung der Versorgungsmedizin-Verordnung" sollte eigentlich auch Thema des dbb-Forum Behindertenpolitik am 28. und 29. April 2020 sein. Die geplanten Neuregelungen sollten von Wissenschaft und Betroffenen beleuchtet und auch mit der Politik diskutiert werden. Neben den vorgesehenen versorgungsmedizinischen Änderungen sollten auch der Wandel der Arbeitswelt sowie mögliche Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes kritisch, aber konstruktiv diskutiert werden. Wegen der Corona-Pandemie musste die Veranstaltung, zu der sich auch mehrere Mitglieder des GdV-Bundeshauptvorstandes angemeldet haben, leider abgesagt werden.

Die GdV ist sich aber sicher, dass über die 6. Änderungsverordnung das letzte Wort noch nicht gesprochen ist und ist gewillt, den weiteren Verlauf der Diskussionen konstruktiv zu begleiten.

Digitalisierung des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX

Auf einen Masterplan des Bundes zur Digitalisierung des Feststellungsverfahrens nach dem SGB IX wartet man bisher vergebens und das wird auch künftig so bleiben. Das BMAS hat auch gegenüber der GdV beim Gespräch am 25.02.2020 in Berlin klargestellt, dass es die Digitalisierung der Versorgungsämter als Länderaufgabe ansieht. Und tatsächlich wird das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX in einigen Bundesländern schon volldigital abgewickelt, während andere Länder noch am Anfang der Überlegungen stehen. Die föderalen Strukturen sorgen zwangsläufig dafür, dass ein Fortschreiten der Digitalisierung bedeutet, dass man sich von Insellösung zu Insellösung weiterhangelt, immer in Gefahr wegen eines Medienbruchs Schiffbruch zu erleiden. Der optimale digitale Workflow sieht mit Sicherheit anders aus, als dass z.B. die Pflegekassen hunderttausende Pflegegutachten, die dort als elektronische Dateien vorhanden sind, ausdrucken und den Versorgungsämtern in Papierform übersenden, damit diese sie dann scannen.

Am Anfang aller Digitalisierungsüberlegungen hätten daher Bemühungen stehen müssen, einen bundesweit medienbruchfreien datenschutzrechtlich sicheren Datenaustausch zwischen den Sozialleistungsträgern zu schaffen. Daran mangelt es nach wie vor und das führt dazu, dass die Krankenkasse X sich eine Datenübertragung der Unterlagen mit S/MIME vorstellt, die Krankenkasse Y mit PGB-Links und die IT-Abteilung eines Versorgungsamtes meint, dass beide Übertragungswege nicht für das vorhandene Fachverfahren geeignet sind. Auch beim elektronischen Datenaustausch zwischen den Versorgungsämtern ist noch keine zufriedenstellende Lösung geschaffen. Immerhin haben sich 2019 auf der überregionalen SGB IX –Tagung die Ländervertreter darauf verständigt, das Problem der länderübergreifenden, derzeit unkoordinierten Abgaben elektronischer Akten nach Möglichkeit damit zu lösen, dass jedes Bundesland ein Upload-Portal vorhalten soll, in das die abgebende Stelle ihre elektronische Akte im PDF-Format hochladen kann. Keine einfache Aufgabe, schließlich arbeiten die Versorgungsämter mit vielen unterschiedlichen Fachverfahren. Aus diesem Grund dürfte auch die Initiative zu einem bundeseinheitlichen Onlineantrag, den das Land Niedersachsen derzeit mit dem Bund forciert, nur schwer umzusetzen sein. Auch eine Lösung für den elektronischen Datenaustausch mit den Sozialgerichten steht noch aus. Auch hier ist es unbefriedigend, wenn das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX komplett digital abgewickelt wird, aber nach Abschluss des Verfahrens dann im Klagefall die Dateien ausgedruckt und dem Sozialgericht in Papierform übermittelt werden. Und die schwierigste Aufgabe dürfte es sein, die „Großkunden“ der Versorgungsämter schlechthin, nämlich die Ärzte flächendeckend für eine elektronische Befundübermittlung zu gewinnen. So bleibt zu befürchten, dass die Versorgungsämter weiter munter die Digitalisierung vorantreiben und dabei Millionen von Papierseiten gescannt werden, weil -aus welchen Gründen auch immer- elektronische Datenübermittlungen scheitern. Und am Ende werden bestehende Prozesse digitalisiert, anstatt einen optimalen digitalen Prozess aufzusetzen....

Schwerbehinderte Menschen in Zahlen

Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 24. Juni 2020

Zum Jahresende 2019 lebten rund 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) weiter mitteilt, waren das rund 136 000 oder 1,8 % mehr als am Jahresende 2017.

Der Anteil der schwerbehinderten Menschen an der gesamten Bevölkerung in Deutschland betrug damit 9,5 %. Etwas mehr als die Hälfte (50,4 %) waren Männer, 49,6 % waren Frauen. Als schwerbehindert gelten Personen, denen die Versorgungsämter einen Grad der Behinderung von mindestens 50 zuerkannt sowie einen gültigen Ausweis ausgehändigt haben.

Behinderungen treten vor allem bei älteren Menschen auf: So war circa ein Drittel (34 %) der schwerbehinderten Menschen 75 Jahre und älter. 44 % gehörten der Altersgruppe von 55 bis 74 Jahren an. Nur 2 % waren Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Mit nahezu 89 % wurde der überwiegende Teil der Behinderungen durch eine Krankheit verursacht, rund 3 % der Behinderungen waren angeboren beziehungsweise traten im ersten Lebensjahr auf. Nur knapp 1 % der Behinderungen war auf einen Unfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen. Die übrigen Ursachen summieren sich auf 6 %.

Körperliche Behinderungen hatten 58 % der schwerbehinderten Menschen: Bei 25 % waren die inneren Organe beziehungsweise Organsysteme betroffen. Bei 11 % waren Arme und/oder Beine in ihrer Funktion eingeschränkt, bei weiteren 10 % Wirbelsäule und Rumpf. In 4 % der Fälle lag Blindheit beziehungsweise eine Sehbehinderung vor. Ebenfalls 4 % litten unter Schwerhörigkeit, Gleichgewichts- oder Sprachstörungen. Der Verlust einer oder beider Brüste war bei 2 % Grund für die Schwerbehinderung.

Geistige oder seelische Behinderungen hatten insgesamt 13 % der schwerbehinderten Menschen, zerebrale Störungen lagen in 9 % der Fälle vor. Bei den übrigen Personen (19 %) war die Art der schwersten Behinderung nicht ausgewiesen.

Bei knapp einem Viertel der schwerbehinderten Menschen (23 %) war vom Versorgungsamt der höchste Grad der Behinderung von 100 festgestellt worden. 33 % wiesen einen Behinderungsgrad von 50 auf.

Herausgeber: © Statistisches Bundesamt, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellennachweis gestattet.

1 Schwerbehinderte Menschen am 31.12.2019 nach Altersgruppen, Ländern, Grad der Behinderung und Staatsangehörigkeit Deutschland

Gegenstand der Nachweisung	Insgesamt		Deutsche		Ausländer	
	Anzahl	je 1 000 Einwohner ¹	Anzahl	je 1 000 Einwohner ¹	Anzahl	je 1 000 Einwohner ¹
Insgesamt						
Männlich ²	3 983 749	97	3 714 721	104	269 028	50
Weiblich	3 919 211	93	3 700 994	99	218 217	46
Insgesamt ...	7 902 960	95	7 415 715	102	487 245	48
nach Altersgruppen						
unter 4	17 008	5	15 271	6	1 737	4
4 - 15	131 235	16	118 496	16	12 739	14
15 - 25	173 157	20	158 027	22	15 130	11
25 - 35	255 356	24	232 453	28	22 903	10
35 - 45	353 716	35	318 680	39	35 036	18
45 - 55	790 371	63	720 712	66	69 659	46
55 - 65	1 664 445	138	1 560 521	139	103 924	120
65 und mehr	4 517 672	253	4 291 555	252	226 117	258
nach Ländern						
Baden-Württemberg	955 455	86	855 254	91	100 201	58
Bayern	1 174 145	90	1 089 503	96	84 642	49
Berlin	345 898	95	316 310	107	29 588	44
Brandenburg	271 664	108	269 735	113	1 929	16
Bremen	53 561	78	48 605	87	4 956	40
Hamburg	125 655	68	111 147	72	14 508	48
Hessen	608 302	97	547 661	104	60 641	60
Mecklenburg-Vorpommern	193 970	121	192 730	125	1 240	17
Niedersachsen	784 545	98	755 965	105	28 580	38
Nordrhein-Westfalen	1 910 271	107	1 779 361	114	130 910	55
Rheinland-Pfalz	303 189	74	292 049	80	11 140	25
Saarland	103 028	104	99 303	113	3 725	34
Sachsen	420 115	103	416 173	107	3 942	20
Sachsen-Anhalt	178 359	81	177 010	84	1 349	12
Schleswig-Holstein	269 608	93	261 080	98	8 528	37
Thüringen	205 195	96	203 829	100	1 366	13
nach Grad der Behinderung (GdB)						
(GdB) 50	2 632 239	x	2 476 797	x	155 442	x
(GdB) 60	1 217 037	x	1 137 989	x	79 048	x
(GdB) 70	858 322	x	801 541	x	56 781	x
(GdB) 80	962 219	x	903 161	x	59 058	x
(GdB) 90	396 678	x	373 958	x	22 720	x
(GdB) 100	1 836 465	x	1 722 269	x	114 196	x

1 Bevölkerung am 31.12.2018 - Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Grundlage des Zensus 2011.

2 Einschließlich „Divers“ oder „Ohne Angabe“ nach dem Personenstandsgesetz beim Geschlecht.

Corona und das Elterngeld



Jennifer Hartmann
Fachgruppenbeisitzerin
Familie des GdV-
Landesverbandes Bayern

In einigen Bundesländern gehört zu den Aufgaben der Versorgungsverwaltungen auch die Abwicklung von Familientransferleistungen. So ist in Bayern, Hessen und Saarland der Vollzug des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes bei den Versorgungsämtern angesiedelt. Zum 01.01.2007 hat das Elterngeld das Erziehungsgeld abgelöst. Das Elterngeld ist als Lohnersatzleistung konzipiert. Grundsätzlich stehen einem Elternteil zwölf Monate Elterngeld zu. Über zwei Partnermonate lässt sich der Anspruch auf insgesamt 14 Monate ausweiten.

Das Elterngeld soll vorrangig ein zeitweiliges Ausscheiden aus dem Beruf ermöglichen, ohne allzu große Einschränkungen bezüglich des Lebensstandards hinnehmen zu müssen. Durch das am 1. Juli 2015 in Kraft getretene ElterngeldPlus sollte der frühere Einstieg ins Erwerbsleben gefördert werden. Die 14 Monate Bezugszeit des Elterngeldes wurden damit auf bis zur doppelten Dauer erweitert. Seitdem können gemeinsam teilzeiterwerbstätige Eltern unter bestimmten Voraussetzungen auch noch jeweils vier zusätzliche Partnerschaftsbonusmonate erhalten.

Rund 1,9 Millionen Frauen und Männer in Deutschland haben im Jahr 2019 Elterngeld erhalten. Die Ausgaben für das Elterngeld sind zuletzt stetig gestiegen. Der Bundeshaushalt sieht für 2020 den Rekordbetrag von 7,25 Millionen Euro vor.

Aber auch der Gesetzesvollzug ist seit 2007 alles andere als einfacher geworden; eine Tatsache, die der GdV nicht gefallen kann. Man muss aber auch

berücksichtigen, dass die Eltern es durchaus zu schätzen wissen, wenn die Politik Ihnen eine passende (finanzielle) Lösung für nahezu jede Lebenssituation während des Bezugszeitraumes verspricht. Und so verwundert es nicht, dass man in den betroffenen Verwaltungen wieder einmal mit Sorge auf Berlin schaut, wenn, wie im Februar 2020 geschehen, die Familienministerin Giffey eine Novellierung des BEEG ankündigte und die Deutsche Presseagentur aus einem vorliegenden Entwurf zitierte:

„Das Elterngeld soll flexibler werden. Laut einem Entwurf aus dem Familienministerium soll es künftig die besondere Situation nach Frühgeburten berücksichtigen. Auch das Arbeiten in Teilzeit wird demnach erleichtert. Eltern von Frühchen sollen künftig einen Monat länger Elterngeld erhalten, wenn das Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt gekommen ist. So sollen Mütter und Väter mehr Zeit bekommen, "um mögliche Entwicklungsverzögerungen ihres Kindes besser auffangen zu können".

Der Entwurf aus dem Bundesfamilienministerium sieht außerdem vor, dass Paare mit mehr als 300.000 Euro Jahreseinkommen künftig keinen Anspruch mehr auf Elterngeld haben sollen. Bisher liegt die Grenze bei 500.000 Euro. Zur Begründung heißt es im Entwurf: Bei einem derart hohen Einkommen ist davon auszugehen, dass Elterngeld für die Entscheidung, in welchem Umfang zugunsten der Betreuung des Kindes auf Erwerbstätigkeit verzichtet werden soll, unerheblich ist. Der Reformentwurf will unter anderem erreichen, dass noch mehr Väter länger für die Kinderbetreuung zu Hause bleiben. Nach Angaben von Familienministerin Franziska Giffey (SPD) gibt der Staat jährlich mehr als sieben Milliarden Euro für das Elterngeld aus. Giffey will es mit der Reform nach eigenen Angaben noch mehr auf Partnerschaftlichkeit ausrichten. Die Ministerin hatte in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass deutlich mehr Mütter als Väter länger für die Kinderbetreuung zu Hause bleiben. Mütter und Väter, die Elterngeld beziehen, aber schon wieder in Teilzeit zurück im Job sind, dürfen laut dem Entwurf in Zukunft 32 Stunden statt wie bisher 30 Stunden pro Woche arbeiten, ohne ihren Elterngeldanspruch zu verlieren.

So werde beispielsweise eine Vier-Tage-Woche möglich, heißt es darin. Zusätzlich werden die Regeln für den sogenannten Partnerschaftsbonus gelockert. Dabei handelt es sich um zusätzliches Elterngeld, das Paare erhalten können, wenn beide Eltern eine bestimmte Anzahl von Stunden in Teilzeit arbeiten und sich damit die Betreuung der Kinder teilen. Der Bonus stärke die Beteiligung von Vätern nachweislich, heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf. Trotzdem werde er bisher nur von einer vergleichsweise kleinen Gruppe von Eltern in Anspruch genommen“.

Aber auch das Elterngeldgesetz wurde von der Corona-Pandemie überrollt. Schon am 22.04.2020 wurde im Bundestag in erster Lesung ein ganz anderer Gesetzentwurf beraten, um negative Auswirkungen der Corona-Krise auf das Elterngeld in Grenzen zu halten. Mit dem Gesetzentwurf sollte kurzfristig auf den

Umstand reagiert werden, dass wegen der Corona-Krise Eltern die Voraussetzungen für den Elterngeldbezug im geplanten Umfang nicht mehr einhalten können.

Väter und Mütter, die eine systemrelevante Tätigkeit ausüben und an ihrem Arbeitsplatz dringend benötigt werden, können zum Beispiel derzeit weder über den Arbeitsumfang noch über die Arbeitszeit selbst bestimmen. Werdende Eltern, die aufgrund der Corona-Krise Kurzarbeitergeld oder Arbeitslosengeld I beziehen, würden bei den bestehenden Regelungen bei der späteren Berechnung der Höhe des Elterngeldes finanzielle Nachteile erleiden.

Aus diesem Anlass sollen Eltern, die eine systemrelevante Tätigkeit ausüben, ihre Elterngeldmonate aufschieben können. Eltern, die die Elterngeldvariante Partnerschaftsbonus nutzen, sollen ihren bereits bestehenden Anspruch nicht verlieren, wenn sie aufgrund der Corona-Krise mehr oder weniger arbeiten als geplant. Während des Bezugs von Elterngeld sollen Einkommensersatzleistungen, die Eltern aufgrund der Corona-Krise erhalten, die Höhe des Elterngelds nicht reduzieren. Es wird ein zusätzlicher Ausklammerungstatbestand für Monate mit Einkommenseinbußen aufgrund der Corona-Krise eingeführt. Diese Monate fließen dann bei der Bemessung des Elterngeldes nicht mit ein.

"Diese Maßnahmen sind richtig und wichtig", so äußerte sich dann auch der dbb-Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach zum Gesetzentwurf. "Wer derzeit kein Elterngeld in Anspruch nehmen kann, weil er oder sie für die Gesellschaft wichtige Tätigkeiten ausübt, darf sich nicht auch noch darum sorgen, dass Elterngeldmonate nicht angetreten werden können. Zugleich sind Beschäftigte, die wegen der Corona-Krise ihrer beruflichen Tätigkeit nicht nachgehen können, vor finanziellen Benachteiligungen bei der Berechnung des Elterngeldes zu schützen."

Silberbach gab zu bedenken, dass der geplante Zeitraum vom 1. März 2020 bis 31. Dezember 2020 womöglich zu kurz bemessen ist. "Die zeitlich befristete Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes muss gegebenenfalls nachgebessert werden. Derzeit kann nicht seriös bestimmt werden, wann die Corona-Krise mit ihren Auswirkungen auch auf das Elterngeld vorüber ist."

Auch die dbb Bundesfrauenvertretung bewertet die vorgesehenen Änderungen beim Elterngeldbezug positiv: „Die Bundesregierung sendet mit der Übergangsregelung ein deutliches gesellschaftspolitisches Signal: Erziehungsarbeit ist wichtig und für das Funktionieren unserer Gesellschaft von großer Bedeutung. Umso dringender müssen weitere Maßnahmen folgen, die Eltern mit betreuungspflichtigen Kindern - vor allem Alleinerziehende - dabei unterstützen, ihre Existenz über die Corona-Krise hinaus zu sichern“, betonte Helene Wildfeuer, Vorsitzende der dbb-Bundesfrauenvertretung.

Die Opposition im Bundestag hatte aber noch viel weitergehende Pläne: Grüne und Linkspartei forderten ein «Corona-Elterngeld» für Väter und Mütter, die von Kita- oder Schulschließungen betroffen sind. Die Lohnersatzleistung solle während der

gesamten Zeit des Betreuungsnotstands gezahlt werden, hieß es in Anträgen beider Parteien.

Angesichts der Schließung von Kindertageseinrichtungen und der nur schrittweisen Öffnung von Schulen während der Covid-19-Pandemie sollte nach dem Willen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die in Paragraph 56 des Infektionsschutzgesetzes verankerte Lohnentschädigung für Eltern, die ihre Kinder zuhause betreuen müssen, zu einem "Corona-Elterngeld" weiterentwickelt werden. In dem entsprechenden Antrag ([19/18710](#)) sprachen sie sich dafür aus, dass die Nachweispflicht über andere zumutbare Betreuungsmöglichkeiten entfallen und Home-Office eines Elternteils nicht als Betreuungsoption gewertet werden soll. Zudem sollte der Wegfall verschiedener Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket wie zum Beispiel das kostenlose Mittagessen in Kitas und Schulen sowie die steigenden Kosten für Lebensmittel durch einen monatlichen Zuschlag von 60 Euro für anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche kompensiert werden.

Darüber hinaus wollten die Grünen erreichen, dass der Anspruch auf Notbetreuung bundeseinheitlich geregelt wird. Dieser Anspruch sollte für Familien, in denen ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet, für berufstätige, studierende und in Ausbildung befindliche Alleinerziehende und für Kinder, deren Wohl gefährdet ist, gelten. Ebenso sollten die Sozialpädiatrischen Zentren, freiberufliche Hebammen und die Frühförderstellen in den Corona-Schutzschirm einbezogen werden. Um den Kinderschutz zu gewährleisten, sollten zudem die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie deren Mitarbeiter als systemrelevant eingestuft und ihnen der Zugang zu ausreichender und angemessener Schutzausrüstung ermöglicht werden.

Der Linken-Antrag sah generell einen Anspruch auf ein „Corona-Elterngeld“ für die Dauer der Kita- und Schulschließungen vor, verbunden mit einem Kündigungsschutz. Dies sollte es Eltern unabhängig von der Familienkonstellation ermöglichen, ihre Arbeitszeit zu reduzieren oder auszusetzen und dazu eine Lohnfortzahlung zu erhalten. Diese sollte für die ersten sechs Wochen bei 100 Prozent der Bezüge liegen. Im Eiltempo hat der Bundestag dann am 07.05.2020 den Gesetzentwurf der großen Koalition beschlossen, der Bundesrat hat am 15.05.2020 ebenfalls zugestimmt. Die Regelungen sind zwischenzeitlich rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft treten.

Dies dürften aber nicht die einzigen Neuregelungen sein, die die für den Vollzug des Elterngeldgesetzes zuständigen Stellen in dieser Legislaturperiode noch umsetzen sollen. Das Gesetz zur Digitalisierung von Familienleistungen und das Gesetz zum Ausbau, zur Flexibilisierung und Vereinfachung (!) des Elterngeldes sind schon in Vorbereitung.

Quellen: dpa, dbb, Pressedienst des Bundestages

Was läuft beim



dbb
beamtenbund
und **tarifunion** ?

dbb-Jahrestagung in Köln

Die Teilnahme an der dbb-Jahrestagung ist für den GdV-Bundesvorsitzenden nicht nur ein Muß sondern immer auch eine Bereicherung der Zusammenarbeit zwischen dbb und GdV. Die Jahrestagung fand dieses Jahr Anfang Januar in Köln statt und dem dbb ist es dabei eindrucksvoll gelungen, neue Akzente zu setzen. Der dbb hat ein Werkstattpapier zur Modernisierung des Staatsdienstes vorgelegt und einen Dialogprozess dazu gestartet. „Nur ein personell wie technisch gut und vielfältig aufgestellter, modern agierender und beweglicher öffentlicher Dienst wird die Herausforderungen der Zukunft meistern und seine Arbeit mit der Rückendeckung einer breiten gesellschaftlichen Akzeptanz leisten können“, erklärte der dbb Bundesvorsitzende Ulrich Silberbach anlässlich der Präsentation der Ideenskizze mit dem Titel „Aufbruch – Der öffentliche Dienst der Zukunft“.

Nach Vorstellung des dbb ist der öffentliche Dienst der Zukunft

- mobil, agil und vielfältig,
- bürgernah und leistungsstark – analog wie digital,
- ein attraktiver Arbeitsplatz,
- top-ausgestattet und top-qualifiziert – jederzeit,
- geschätzt und wertschätzend gegenüber seinen Beschäftigten und
- mitbestimmt und mitgestaltet von starken Personalvertretungen.

„Akzeptanz wird der öffentliche Dienst nur dann erreichen können, wenn er den Staat als ‚Spiegel der Gesellschaft‘ repräsentiert mit einer vielfältigen Beschäftigtenstruktur, digitalen Dienstleistungen und einer wertschätzenden respektvollen Teamkultur“, machte dbb Chef Silberbach deutlich. Diesen Ausführungen des dbb-Vorsitzenden kann sich die GdV uneingeschränkt anschließen.

Einkommensrunde Bund und Kommunen 2020

Mit Spannung blickt die GdV auf die im September 2020 startende Einkommensrunde, bei der es um die Gehälter von rund 2,5 Millionen Beschäftigten beim Bund und in den Kommunen geht, schließlich sind viele Beschäftigte der Versorgungsämter mittlerweile in Kommunalverwaltungen tätig. Wegen der Coronakrise handelt es sich dieses Mal aber um eine Einkommensrunde mit außergewöhnlichen Rahmenbedingungen. Der dbb hat lange zugewartet und sich erst Mitte Juni positioniert; mit einer Forderung, die nicht jedem Mitglied gefallen dürfte, aber auch aus Sicht der GdV der derzeitigen Ausnahmesituation angemessen Rechnung trägt:

„In der Einkommensrunde für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen muss mindestens ein Inflationsausgleich her, plus eine Anerkennung der Leistungen in der Corona-Krise.“

Es bleibt auch mit Blick auf die finanziellen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie für die öffentlichen Haushalte dabei, dass die Beschäftigten ein Anrecht auf Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung haben. Und der Fachkräftemangel in vielen Bereichen des öffentlichen Dienstes ist ja auch nicht plötzlich verschwunden. Ein Inflationsausgleich sei das Minimum – plus eine Anerkennung der Leistungen in der Krise“, forderte der dbb-Vorsitzende Silberbach für die diesjährige Einkommensrunde. Den Vorschlag der Gewerkschaften, die Einkommensrunde als angemessene Reaktion auf die aktuelle Krisenlage zeitlich zu entzerren, hatten die kommunalen Arbeitgeber abgelehnt.

Dauerthema Digitalisierung

Die Digitalisierung in den Versorgungsämtern war auch Thema beim Gespräch zwischen der GdV und dem BMAS im Februar in Berlin. Beim dbb ist das schleppende Fortschreiten der Digitalisierung in den Verwaltungen mittlerweile Dauerthema, wenn nicht sogar das beherrschende Thema schlechthin. Der dbb weist bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hin, dass die Digitalisierung der Verwaltung nicht verschlafen werden darf.

„Es rächt sich nun, dass viel zu lange der Primat des schlanken Staats galt“, so Silberbach gegenüber der Rheinische Post (Ausgabe vom 28. Mai 2020): „Jetzt stehen wir vor einem riesigen Scherbenhaufen“. Schuld ist nach Silberbachs Meinung unter anderem der schleppende Ausbau der digitalen Infrastruktur. „Neben dem Ausbau der Netze bedarf es auch ganz handfester Dinge vor Ort. Die IT in den Verwaltungen ist heillos veraltet.“ Erschwerend komme hinzu, dass durch die Corona-Pandemie Einnahmen der Kommunen wegbrächen: „Da fehlt schlicht das Geld, um eigene Rechnerkapazitäten aufzubauen. Vor der Krise hatten die Kommunen ein Infrastrukturdefizit von 140 Milliarden Euro. Diese Summe dürfte sich krisenbedingt nahezu verdoppelt haben“, sagte der dbb Chef. „Hier müssen Bund und Land ihre Kassen ganz weit aufmachen und nicht ausschließlich die Wirtschaft päppeln. Der Staat selbst ist systemrelevant.“

Auch die Corona-Krise hätten die Verwaltungen besser meistern können, wenn ausreichend in die digitale Infrastruktur und die Möglichkeiten zum Home-Office investiert worden wäre. „Der öffentliche Dienst hinkt der Privatwirtschaft beim Thema Homeoffice deutlich hinterher.“ Dafür gebe es einige unvermeidliche Gründe: Datenschutzerwägungen, bestimmte Akten oder Bescheide dürften nicht einfach mit nach Hause genommen werden, manch hoheitliche Dienstleistung müsse auf der Dienststelle erledigt werden. „Ärgerlich sind die selbstverschuldeten Hindernisse“, kritisierte der dbb Bundesvorsitzende. „Seit Jahren fordert der dbb eine Digitalisierungsoffensive für den öffentlichen Dienst. Schauen Sie mal in Bürgerämtern, Schulen, Finanz-, Kommunal- oder Polizeibehörden vorbei. Die

technische Ausstattung und IT-Architektur sind oft furchtbar veraltet.“ Da könnten die Beschäftigten digitales und mobiles Arbeiten an vielen Arbeitsplätzen schlicht nicht umsetzen, so Silberbach.

TV COVID": Kurzarbeit im kommunalen öffentlichen Dienst ermöglicht

Die Corona-Pandemie hat auch große Auswirkungen auf den kommunalen öffentlichen Dienst, insbesondere die kommunalen Einrichtungen und Betriebe. Dies gilt beispielsweise für Theater, Museen, Bäder, Kultur- und Sporteinrichtungen oder Schulen, die aufgrund aktueller behördlicher Anordnungen geschlossen wurden. Auch im Nahverkehrsbereich sind erhebliche Arbeitsausfälle zu verzeichnen. Gerade für diese Bereiche haben die Tarifpartner mit dem Abschluss des TV COVID die Möglichkeit zur Einführung von Kurzarbeit geschaffen. Dies soll während der aktuellen Krisensituation die Beschäftigungsverhältnisse und die Einkommen der Beschäftigten sowie den Fortbestand der kommunalen Einrichtungen und Betriebe sichern. Demgegenüber gibt es auch kommunale Bereiche, bei denen Kurzarbeit nicht angezeigt ist. Das gilt besonders für die Beschäftigten in den Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen. Aber auch in den Verwaltungen sowie bei der Kinderbetreuung ist Kurzarbeit kein Thema.

„Es geht darum, für den Fall der Kurzarbeit die betroffenen Beschäftigten im öffentlichen Dienst umfassend abzusichern. Dieser Abschluss setzt auch für andere Bereiche der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens Maßstäbe“, sagte der ver.di-Vorsitzende Frank Werneke am Donnerstag.

Volker Geyer, dbb Verhandlungsführer und Fachvorstand Tarifpolitik, ergänzte: „Der Zentralbegriff dieser Einigung ist Sicherheit, Sicherheit vor betriebsbedingten Kündigungen, Sicherung von Urlaub und Sonderzahlungen sowie Sicherung der Einkommen der Kolleginnen und Kollegen auf hohem Niveau.“

„Von den neuen Regelungen zur Kurzarbeit profitieren sowohl die Beschäftigten als auch die kommunalen Arbeitgeber“, so VKA-Präsident Ulrich Mädge. „Es ist wichtig, dass wir den Fortbestand der kommunalen Einrichtungen und Betriebe sichern und eine möglichst gute Ausgangsbasis für die Zeit nach der Krise schaffen. Wir können die Anforderungen dieser Krise nur dann bewältigen, wenn Beschäftigte und kommunale Arbeitgeber gemeinsam an einem Strang ziehen.“

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann Kurzarbeit angeordnet werden. Die Mitbestimmung ist zu beachten. Die Beschäftigten erhalten während der Kurzarbeit, unter Berücksichtigung des Kurzarbeitergeldes, 95 Prozent (bis EG 10 einschließlich) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) ihres bisherigen Nettoentgelts. Während der Kurzarbeit und für drei Monate danach sind betriebsbedingte Beendigungskündigungen ausgeschlossen. Weitere Details regeln unter anderem den Umgang mit Arbeitszeitkonten, Urlaub und Überstunden. Der Tarifvertrag ist am 1. April 2020 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020.

Quellen: dbb Redaktionelle Zusammenfassung: Thomas Falke

Landesverband Hessen



Jahreshauptversammlung GdV-Ortsverband Fulda

Die Vorsitzende zeigte sich sehr erfreut, dass von den 53 Mitgliedern des Ortsverbandes 45 zur Jahreshauptversammlung gekommen waren. Ganz besonders begrüßte sie die seit der letzten JHV beigetretenen vier Neumitglieder! Insgesamt freut sich der OV Fulda über seit einigen Jahren wieder steigende Mitgliederzahlen. Nach dem **Geschäftsbericht des Vorstandes** wurde die Mitgliederpflege sehr aktiv betrieben. Die GdV war präsent bei Dienstjubiläen, runden Geburtstagen etc. und hat in 2019 abwechslungsreiche Aktivitäten ausgerichtet:

- ✓ Mai – Rhönrundgang Friesenhausen mit Einkehr
- ✓ Juni – „Äppelwoi“-Kneipenbesuch in Alt-Sachsenhausen mit anschließendem „After-Work-Shipping“ in Frankfurt/M.
- ✓ November – Rhönbahn mit Wanderung Gersfeld-Sparbrod zur „Hähnchen-Paula“
- ✓ Dezember – Christmas-Event in Frankfurt/M.

Der Vorstand hat eine Ehrenordnung entworfen, die zur Gleichbehandlung aller Mitglieder hinsichtlich besonderer Würdigungen/Ehrungen/Gratulationen dienen soll. Sie ist durch Annahmebeschluss in der JHV 2020 in Kraft getreten.

Die Einkommensrunde 2019 hat in Hessen zu guten Ergebnissen geführt: 3,2 Prozent zum 01. März 2019; 3,2 Prozent zum 01. Februar 2020 und 1,4 Prozent zum 01. Januar 2021. Der Hessische Landtag hat in der Folge die zeit- und inhaltsgleiche Erhöhung der Besoldung der Beamten und der Versorgung der Ruhegehaltsempfänger beschlossen.

Die GdV-Mitglieder sind aufgerufen, sich in künftigen Einkommensrunden stärker an Gewerkschaftsaktionen zu beteiligen.

Im Tarifbereich steht aktuell die Entzerrung der Entgeltgruppe 9 rückwirkend zum 01.08.2019 an. Die Überleitung in die neuen E 9a und E 9b ist im TV-H geregelt; E 9b stimmt in Tabellenentgelt und Stufenlaufzeit mit der bisherigen „großen“ E 9 überein.

In den satzungsgemäß durchzuführenden **Vorstandswahlen** standen alle Vorstandmitglieder für eine Wiederwahl zur Verfügung. Die JHV hat den Vorstand in der jeweiligen Funktion bestätigt und für die nächsten drei Jahre wiedergewählt:



(v.l.n.r.) Schriftführerin Irina Schneider, Beisitzerin Hanna Kreuzer, Vorsitzende Birgit Lachmann, Kassierer Markus Druschel, Stellvertreterin Doris Walk.

Für die Kassenprüfung wurden Sandra Schneider und Sebastian Höche gewählt. Eine **40-jährige GdV-Mitgliedschaft** konnte die Vorsitzende in der JHV würdigen und Frau Petra Steinbüchel Dank und Anerkennung für die Treue zur GdV aussprechen.



Bereits in der JHV des vergangenen Jahres wurden die Mitglieder Frau Brigitte Reinhardt (fehlt auf dem Bild) sowie die Herren (v.l.n.r.) Gerold Witzel und Ingo Schmitt für **40 Jahre** geehrt.



Einer der anwesenden Mitglieder im Ruhestand war der ehemalige Bundesvorsitzende Eduard Liske, der für die GdV weiterhin aktiv tätig ist. Er hat den Fachbeisitz „Seniorenbeauftragter“ im Landesvorstand Hessen übernommen und ist zum Vorsitzenden des dbb- Bezirksverbandes Osthessen gewählt worden. Über Aktuelles aus diesen Funktionen hat er berichtet. In Hessen stehen die Personalratswahlen vor der Tür! Die Mitglieder sind aufgerufen, für ein Personalratsmandat im Mai 2020 zu kandidieren, sei auf örtlicher Ebene oder für den Bezirks- bzw. Hauptpersonalrat. Aus der Versammlung kamen wieder zahlreiche Wünsche und Vorschläge für GdV-Aktivitäten 2020. Es ist zu erwarten, dass der Ortsverband Fulda auch in diesem Jahr in vielfältiger Weise gemeinschaftlich unterwegs sein wird!
Birgit Lachmann



Landesverband Sachsen-Anhalt

Michaela Neersen in die Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung gewählt

Die Freude über die Wahl von Michaela Neersen in der GdV Sachsen-Anhalt ist riesig. Wer hätte gedacht, dass es in der dbb Familie möglich ist, dass ein Mitglied aus dem kleinsten GdV Landesverband gelingt, in solch ein Amt gewählt zu werden. Wir gratulieren unserem Mitglied Michaela Neersen sehr herzlich zu ihrer Wahl und wünschen ihr viel Erfolg und den nötigen Spaß bei ihrer neuen Aufgabe.



Michaela Neersen

Foto: dbb

Seit Mai 1991 ist sie in verschiedenen Bereichen der Landesverwaltung Sachsen-Anhalts als Referentin tätig, seit 2014 als hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte im Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr. Daneben hat sie u.a. die Ausbildung zur Mediatorin nach den Standards des Bundesverbandes Mediation abgeschlossen. Seit 2007 ist sie Mitglied des GdV – Landesverbandes Sachsen-Anhalt und deren Frauenvertreterin.

Im Hauptvorstand der dbb Frauenvertretung Sachsen-Anhalts ist sie seit 2016 tätig und hat den Vorsitz in 2018 übernommen.

Die Wahl erfolgte im Rahmen von Nachwahlen zur Geschäftsführung der dbb bundesfrauenvertretung anlässlich der Sitzung der Hauptversammlung der dbb bundesfrauenvertretung am 28. Juni 2020 in Bonn.

Zur neuen Vorsitzenden der dbb bundesfrauenvertretung wurde Milanie Hengst gewählt. Sie übernimmt das Amt von Helene Wildfeuer, die seit 1998 die Frauenorganisation des dbb beamtenbund und tarifunion leitete.



Michaela Neersen mit Milanie Hengst (v.l.)

Foto: dbb

In ihrem Amt verbleiben Jutta Endrusch (VBE), stellvertretende Vorsitzende, sowie die beiden Beisitzerinnen Elke Janßen (GdS) und Sabine Schumann (DPoIG). Neu in die Geschäftsführung nachgewählt wurde neben Michaela Neersen (dbb sachsen-anhalt), auch Synnöve Nüchter (komba). Beide verstärken das Team der dbb bundesfrauenvertretung als Beisitzerinnen.

Die dbb bundesfrauenvertretung ist die gewerkschaftliche Spitzenorganisation für Frauen im öffentlichen Dienst. Als eigenständige Einrichtung des dbb beamtenbund und tarifunion vertritt die dbb bundesfrauenvertretung die arbeits-, gewerkschafts- und gesellschaftspolitischen Interessen von mehr als 400.000 Frauen im dbb – und damit von rund einem Drittel der gesamten dbb Mitgliedschaft – gegenüber den öffentlichen Arbeitgebern, der Politik und der Öffentlichkeit.

Corona-Pandemie: GdV Sachsen-Anhalt lobt den Beschluss des Landtags von Sachsen-Anhalt zur Verschiebung der Personalratswahlen im Mai 2020

„Ich freue mich, dass der Landtag der Initiative des Beamtenbundes und der GdV gefolgt ist, die Personalratswahlen im Mai 2020 nicht stattfinden zu lassen. Die Entscheidung ist angesichts der besonderen Situation notwendig und richtig. Eine ordnungsgemäße Durchführung der Personalratswahlen und ein fairer Wahlkampf sind gegenwärtig nicht möglich. Ob Einschränkungen nach der vom Land verhängten Verlängerung der Corona-Zwangspause bis zum 19. April 2020 gelockert werden oder ganz wegfallen, kann heute noch Niemand mit Sicherheit sagen“, kommentierte der **GdV Landesvorsitzende Harald Trieschmann** den Beschluss des Landtages von Sachsen-Anhalt zur Verschiebung der Personalratswahlen.

„Wir sind den Regierungsfractionen im Landtag dankbar, dass sie hierzu die Initiative ergriffen ab, nachdem sich das zuständige Finanzministerium dazu nicht in der Lage sah“ erklärte der Landesvorsitzende heute in Magdeburg.

Das Parlament hat heute beschlossen, die Personalratswahlen wegen der Corona-Pandemie zu verschieben. Die regelmäßigen Personalratswahlen nach § 26 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt sollten in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 2020 stattfinden. Die Stimmabgabe sollte landesweit am 6. Mai 2020 erfolgen. Nach dem heute beschlossenen Gesetz wird für die derzeit im Amt befindlichen Personalräte die Amtszeit längstens bis zum 31. Dezember 2020 verlängert.

Die bestellten Wahlvorstände bleiben im Amt, soweit die Personalvertretung nichts anderes beschließt. Alle Bekanntmachungen des Wahlvorstandes und bereits eingereichte Wahlvorschläge werden aufgehoben.

Das für Personalvertretungsrecht zuständige Finanzministerium wird ermächtigt, durch Verordnung festzulegen, wann die Personalvertretungen neu gewählt werden. Weiter wird sichergestellt, dass in den Fällen, in denen die Wahl der Personalvertretung, auf Grundlage des § 26 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes in diesem Jahr bereits stattgefunden hat und das Wahlergebnis festgestellt wurde, nicht von der Verschiebung der Personalratswahlen 2020 erfasst ist. Diese Personalvertretungen sind ordnungsgemäß gewählt und auf sie ist das Gesetz zur Verschiebung der Personalratswahlen nicht anzuwenden.

Schließlich können Personalräte Beschlussverfahren jetzt im Umlaufverfahren oder elektronisch erledigen

Harald Trieschmann
GdV-Landesvorsitzender Sachsen-Anhalt



Landesverband Sachsen

Arbeitsgruppe „Arbeit von Menschen mit Behinderungen“ legt Ergebnisse vor

Im letzten Jahr hat die Landesleitung des Sächsischen Beamtenbundes (SBB, im Weiteren: Landesbund) eine Arbeitsgruppe „Arbeit von Menschen mit Behinderungen/Arbeits- und Gesundheitsschutz“ ins Leben gerufen.

Der Arbeitsgruppe gehörten Mandy Paulik (DJG), Thomas Mögel (BTB) und Michael Welsch (GdV-Landesvorsitzender Sachsen) als AG-Leiter an.

Relativ früh kristallisierte es sich heraus, dass das Thema „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ abzukoppeln und separat zu behandeln ist. So konnte man sich auf das Thema „Arbeit von Menschen mit Behinderungen“ konzentrieren.

Der Arbeitsgruppe ging es weniger um einen Blick auf die Schwerbehindertenvertretungen als darauf, wie der Landesbund und seine Mitgliedsgewerkschaften zu diesem Thema generell aufgestellt sind.

Es wurde ein Fragebogen mit zwölf Fragestellungen erarbeitet und über den Landesbund den Mitgliedsgewerkschaften mit der Bitte um Beantwortung übergeben. Von den 37 Mitgliedsgewerkschaften erhielt die Arbeitsgruppe trotz Erinnerung und Terminverlängerung gerade einmal von 14 Verbänden einen Rücklauf.

Die Auswertung ergab folgendes Fazit:

Obwohl die Relevanz des Themas durchaus erkannt wird, fließt es in die Verbandsarbeit nur punktuell ein, insbesondere dann, wenn Berührungspunkte der jeweiligen Verwaltungsbereiche, in denen der jeweilige Verband „zu Hause“ ist, mit den Belangen von Menschen mit Behinderungen bestehen.

Eine Verantwortlichkeit für das Thema wird fast durchgängig bei den Schwerbehindertenvertretern (und auch Personalräten) gesehen, die sich aus den Verbandsmitgliedern rekrutieren. Deren Zuständigkeiten sind allerdings klar gesetzlich umrissen. Jedoch bestehen Interesse an Informationen zum Thema und Erwartungen an den Landesbund.

In diesem Kontext ist anzumerken, dass rund 400.000 Sachsen schwerbehindert sind. Das sind 10% der Bevölkerung. Bezieht man Bezugspersonen wie Ehe-/Lebenspartner, Kinder, Eltern, sonstige nahe Angehörige und Freunde ein, die ebenfalls mit dem Thema berührt werden, ist die Hälfte der Bevölkerung betroffen. Bemerkenswert ist auch, dass das kürzlich verabschiedete Sächsische Inklusionsgesetz einen eigenen Abschnitt „Beschäftigung von Menschen mit

Behinderungen im öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen“ beinhaltet und dass in Kürze gesetzlich fixierte Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Internetseiten und mobilen Anwendungen für alle öffentlichen Stellen greifen werden. Der Umsetzungsprozess der UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat Sachsen rahmt diese Faktoren nicht zuletzt.

Aus dem Fazit und den Kontextfaktoren ergibt sich aus Sicht der Arbeitsgruppe folgender Handlungsbedarf:

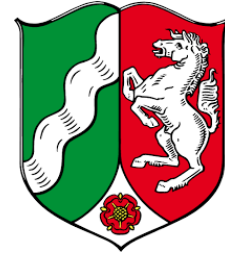
Der Landesbund sollte das Politikfeld „Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ für sich erkennen, eigene Positionen vertreten und als Akteur öffentlich erkennbar werden.

Auf der Ebene des Landesbundes sollte ein Ansprechpartner (was nicht notwendigerweise eine förmliche Kommission sein muss) für derartige Fragen zur Verfügung stehen, welcher vermittelt, berät und Netzwerkarbeit leistet. Ausdrücklich ist unter Beratung hierbei keine Rechtsberatung in Angelegenheiten einzelner Mitglieder zu verstehen, hierfür existiert der gewerkschaftliche Rechtsschutz. Schulungsangebote (z.B. barrierefreie Websites- bzw. Dokumentengestaltung) oder die Durchführung eines Themenfachtags sind denkbar.

Die Arbeitsgruppe hat die Ergebnisse der Leitung des Landesbundes übergeben und erhofft sich nun eine zeitnahe Positionierung dieser zu der Thematik.

Ggf. regen die gewonnenen Erkenntnisse auch in den GdV-Landesverbänden und bei der GdV-Bund zur Reflexion des Themas an. Inklusiv ist Gewerkschaftsarbeit dann, wenn das Thema nicht allein den Schwerbehindertenvertretern aus unseren Reihen überlassen wird.

Michael Welsch
GdV-Landesvorsitzender Sachsen



Landesverband Nordrhein-Westfalen

Neue Rechtsschutzbeauftragte des GdV – Landesverbandes Nordrhein-Westfalen



Liebe GdV'ler,

ab dem 01.03.2020 übernehme ich für den GdV-Landesverband NRW die Aufgaben der Rechtsschutzbeauftragten.

Mein Name ist Svenja Sasse-Scherz und ich bin bei der Kreisverwaltung Olpe beschäftigt. Meine 2. juristische Staatsprüfung habe ich im März 2012 bestanden.

Seit 2016 bin ich Mitglied der Gewerkschaft der Sozialverwaltung und verfolge bislang mit großem Interesse die Aktivitäten der GdV.

Neben der gesamten Produktpalette hat mich gerade der Bereich Rechtsschutz begeistert, da dieses Angebot

durch den Deutschen Beamtenbund sehr professionell für die Mitglieder in den Fachgewerkschaften angeboten wird.

Gern stelle ich mein Fachwissen dem GdV-Landesverband und somit den einzelnen Mitgliedern in zukünftigen und auch aktuell „laufenden“ Rechtsschutzverfahren zur Verfügung

Scheuen Sie sich nicht, Kontakt mit mir aufzunehmen. Ich freue mich auf eine konstruktive und erfolgreiche Zusammenarbeit.

E-Mail-Adresse: svenja.sasse-scherz@gdv-nrw.de

Ihre Svenja Sasse-Scherz



GdV im Gespräch mit der neuen Staatsministerin

Ministerpräsident Markus Söder hat am 06.02.2020 die bisherige Staatssekretärin Carolina Trautner zur neuen Staatsministerin beim StMAS ernannt. Sie trat damit die Nachfolge der bisherigen Staatsministerin Kerstin Schreyer an, die das StMAS seit 21.03.2018 geleitet hatte und ins Ministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wechselte. Die GdV bedankte sich bei Frau Schreyer für ihren unermüdlichen Einsatz für den Geschäftsbereich. Sie hat mit der Durchsetzung von 100 zusätzlichen Stellen aus den beiden Nachtragshaushalten 2018 und dem Stopp des Stellenabbaus gem. Art. 6b HG einen großen Beitrag dazu geleistet, dass die personelle Krise beim ZBFS mittelfristig gelöst werden kann.

Mit dem Wechsel von Carolina Trautner an die Spitze des StMAS rückte zum ersten Mal seit langem in Bayern wieder die bisherige Staatssekretärin zur Ministerin auf. Bereits am 12.03. erhielt der GdV-Landesvorstand die Gelegenheit zu einem ersten Meinungsaustausch mit der neuen Staatsministerin. Für die GdV nahmen an dem Gespräch der Landesvorsitzende Manfred Eichmeier und die stellvertretende Landesvorsitzende Karin Kuhbandner teil.

Die GdV gratulierte Frau Trautner einleitend zur Ernennung als Staatsministerin recht herzlich und wünschte ihr in Anspielung an ihre frühere Tätigkeit als Apothekerin für schwierige Situationen immer die passenden „Rezepte“.

Im Stellenkonflikt beharrte die GdV aber weiterhin auf ihrer Position, dass die Umsetzung der 20 Stellen vom ZBFS an das StMAS im Rahmen des Umwidmungskonzepts gem. Art. 6b HG wegen des Zeitpunkts und der Härte des Stelleneinzugs sowie der Wertigkeit der Stellen und der Begründung des Stelleneinzugs nicht gerechtfertigt sei. Die GdV führte außerdem aus, dass der Konflikt um das Umwidmungskonzept und die völlig unterschiedlichen Einschätzungen der aktuellen personellen Situation beim ZBFS die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen StMAS und GdV stark belastet hätten.

Die GdV habe sich in der Vergangenheit mit vielfältigen Bemühungen (gerade auch innerhalb des BBB) dafür eingesetzt, die angespannte personelle Situation beim ZBFS zu verbessern. Die neuen Stellen aus den Nachtragshaushalten 2018 und die Möglichkeit der Umwidmung von Stellen gem. Art. 6b HG können perspektivisch die angespannte personelle Situation verbessern. Die GdV sehe sich aber um den Erfolg der Bemühungen gebracht, wenn nun -obwohl die personelle Entlastung noch gar nicht eingetreten sei- vom StMAS Stellen abgezogen und die personellen Probleme beim ZBFS als gelöst dargestellt werden.

Frau Trautner bat die GdV um Verständnis, dass sie noch keine Lösung des Konflikts anbieten könne, da sie sich erst einen Überblick über die künftig notwendige Struktur des StMAS verschaffen müsse. **Sie sehe aber das StMAS und den nachgeordneten Bereich als Einheit** und für sich die Verpflichtung, für gleiche Arbeitsbedingungen im gesamten Ressort zu sorgen. Die Ministerin bat die GdV insoweit um einen Vertrauensvorschuss.

Sie kündigte außerdem an, sich im anstehenden Doppelhaushalt für personelle Verbesserungen einzusetzen. Die Auswirkungen der Corona-Krise auf den nächsten Doppelhaushalt seien derzeit aber nicht abschätzbar. Im weiteren Verlauf des Gesprächs thematisierte die GdV außerdem die durch den 12-Punkte-Plan der Staatsregierung enorm gestiegenen Erwartungen an eine rasche Digitalisierung der Verwaltung.

Die bisherigen Erfahrungen zeigten, dass die Herausforderungen der Digitalisierung immer noch deutlich unterschätzt werden. Die GdV bestreite nicht, dass durch die Digitalisierung Prozesse vereinfacht, Abläufe verbessert und in Teilbereichen auch Stellen eingespart werden können. Für die Umstellungsphase bzw. Hybridphase sei aber deutlich mehr Personal erforderlich, da Doppelstrukturen (z.B. Papierakte und e-Akte) vorgehalten, Prozesse neu definiert, erklärt und implementiert werden müssten.

Insbesondere in der Anwenderbetreuung bestehe wegen des erforderlichen Changemanagements ein deutlicher personeller Mehrbedarf. Die GdV bat das StMAS daher, diesen bereits bei den anstehenden Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2012/2022 mit Nachdruck geltend zu machen. Die Staatsministerin teilte hier die Auffassung der GdV, dass eine moderne digitale Verwaltung finanzielle und personelle Investitionen erfordere, die hoffentlich in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts bei der Haushaltsaufstellung auch Berücksichtigung finden.

Die GdV bat das StMAS auch um frühzeitige Weichenstellungen bei der Haushaltsaufstellung wegen der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts. Die GdV führte aus, dass sie grundsätzlich die durch die Reform des Sozialen Entschädigungsrechts angestrebten Verbesserungen begrüße, aber einen deutlichen personellen Mehraufwand wegen der Ausweitung der Tatbestände, des erforderlichen Fallmanagements und der beschlossenen Spitzabrechnungen mit den Krankenkassen für 3 Jahre sehe.

Außerdem erfordere das Fallmanagement gegenüber der bisherigen Sonderbetreuung einen wesentlich höheren und dichteren Betreuungs- und Beratungsaufwand, der nicht (nur) durch Verwaltungspersonal geleistet werden kann, sondern die Einstellung anderer Berufsgruppen (z. B. Sozialpädagogen) erfordere. Auch in diesem Punkt teilte die Staatsministerin die Einschätzung der GdV und versprach, in Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern gegenüber dem Bund auf eine seriöse Darstellung des personellen Mehrbedarfs zu drängen.

Abschließend vereinbarten StMAS und GdV einen weiteren regelmäßigen konstruktiven Dialog.



v.l.: stellv. GdV-Vorsitzende Karin Kuhbandner mit Staatsministerin Carolina Trautner und Vorsitzendem Manfred Eichmeier (Foto: Eichmeier)

Sozialverwaltung und Corona

Der Start ins Krisenmanagement beim ZBFS war noch etwas holprig. Erst auf großen Druck der Beschäftigten und des Hauptpersonalrates hin konnten sich StMAS und ZBFS am 18.03.2020 schließlich zur Schließung der Servicezentren und damit zum Schutz der dort tätigen Kolleginnen/en aber auch der Besucher durchringen. Im Gegenzug wurde die telefonische Erreichbarkeit ausgeweitet.

Mit einem eigens gebildeten Krisenstab, der mehrmals wöchentlich mit Beteiligung der Personalvertretung tagt, und umfangreichen Informationen im Intranet nahm das Krisenmanagement aber dann ordentlich Fahrt auf. Mit einem Bündel von Maßnahmen wurde versucht, zum einen die Infektionsgefahr für die Beschäftigten zu minimieren zum anderen die Arbeit aufrechtzuerhalten:

- Zusammenkünfte mit mehreren Beschäftigten sollen vermieden, Sozialräume dementsprechend nicht aufgesucht und die allgemeinen Hygieneregeln eingehalten werden.
- Sollte eine Dienstbesprechung dennoch zwingend notwendig sein, muss ein ausreichender Abstand (mindestens 1,5 m) von Person zu Person eingehalten werden.
- Soweit möglich werden dringend notwendige Besprechungen mit Telefonaten und Video- bzw. Skype Konferenzen durchgeführt. Die Lizenzen für Skype for Business wurden deutlich ausgeweitet.
- Binnen kürzester Zeit wurden viele zusätzliche Telearbeitsplätze und mobile Arbeitsplätze eingerichtet. Mehr als 40% der Beschäftigten des ZBFS können von zu Hause aus arbeiten. Damit war schnell dafür gesorgt, dass Beschäftigte, die für den Dienstbetrieb unabdingbare Funktionen innehaben,

Eltern mit betreuungspflichtigen Personen im Haushalt, Risikopersonen und Personen in Quarantäne prioritär die Aufgaben im Homeoffice erledigen können.

- In den Dienststellen ist dadurch für die anderen Beschäftigten die Tätigkeit überwiegend in Einzelzimmern sichergestellt.
- Anfang Mai wurden alle Beschäftigte des ZBFS außerdem mit Schutzmasken ausgestattet.
- Mit dem neu verfügbaren CmRcViewer können sich Beschäftigte auf den Rechner einer anderen Person "spiegeln", also virtuell mit auf deren Bildschirm schauen und auch Eingaben machen. Dieses Tool kann insbesondere gut für die Einarbeitung von Mitarbeitern und die Ausbildung am Arbeitsplatz genutzt werden.
- Der Ärztliche Dienst bietet regelmäßig Beratungsstunden in Form von Telefonsprechstunden für alle Beschäftigten des ZBFS rund um Fragen zur Corona-Pandemie an.
- Mit mehr als 15 Ärzten, 10 Verwaltungsmitarbeitern und zahlreichen Anwärtern wurde in erheblichem Umfang Personal vom ZBFS zu den Gesundheitsämtern abgeordnet. **Dass die Abordnungen notwendig sind, um die Gesundheitsämter zu stärken und Infektionsketten nachzuverfolgen, steht für die GdV außer Frage.**
- Die Beraterinnen der Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder im ZBFS bieten telefonisch psychologische Betreuung an, um die Beschäftigten des ZBFS bei Bedarf in den Sorgen und Nöten zu begleiten.

Neue Aufgaben für das ZBFS

Seit 01.01.2020 vollzieht das ZBFS mit dem **Krippengeldgesetz** eine neue Aufgabe. Das Bayerische Krippengeld wird ab dem ersten Geburtstag bis zum 31. August des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gezahlt. Der Zuschuss zu den Elternbeiträgen beträgt dabei bis zu 100 Euro pro Monat und Kind. Neu bei dieser Landesleistung ist, dass sie auch Adoptionspflegeeltern und Pflegeeltern erhalten können. Das Krippengeld ist einkommensabhängig: Die Grenze liegt bei 60.000 Euro jährlich pro Haushalt, für jedes weitere Kind im Kindergeldbezug gibt es einen Zuschlag von 5.000 Euro. Das Erfüllen der Voraussetzungen muss vom Antragsteller eigenverantwortlich erklärt werden. Der Freistaat wollte ursprünglich dafür im Jahr 2020 rund 105 Millionen Euro investieren. Im ZBFS wird die Leistung durch extra eingerichtete Arbeitsgruppen erledigt. Im Anschluss an das Bayerische Krippengeld folgt der Beitragszuschuss für den Kindergarten, der aber direkt mit den Einrichtungen abgerechnet wird. Durch die Schließung der Kindertagesstätten wurde aber auch das Krippengeld von der Corona-Krise erfasst. Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, dass der Freistaat Bayern für die Monate April, Mai und Juni 2020 in pauschaler Form die Elternbeiträge übernimmt. Voraussetzung ist, dass die Träger für die entsprechenden Monate bei den Eltern keine Beiträge erheben bzw. diese rückabwickeln. Um eine schnelle Abwicklung zu erreichen, erfolgt die Erstattung an die Träger und nicht über die Eltern. Das ZBFS muss nun bereits erfolgte Bewilligungsbescheide wieder aufheben.

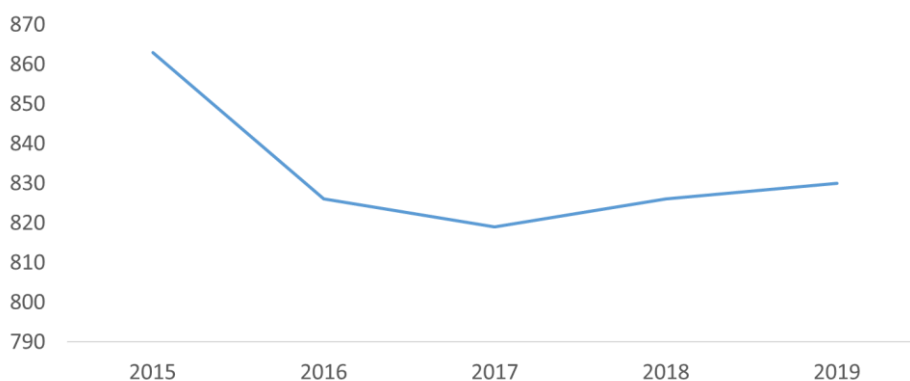
Der bayerische Ministerrat hat außerdem am 21.04.2020 zur Unterstützung des sozialen Bereichs während der Corona-Pandemie ein "Programm Soziales" verabschiedet. Der Vollzug wurde ebenfalls dem ZBFS übertragen.

Mit dem **Corona-Programm Soziales** sichert der Freistaat Bayern mit 26 Mio. EUR die Existenz der bayerischen Jugendherbergen, Schullandheime, Jugendbildungsstätten und Familienferienstätten, die angesichts der Corona-Pandemie unter erheblichen Einnahmeausfällen zu leiden haben. Mit weiteren ca. 5 Mio. EUR werden die Träger sozialer Einrichtungen der Jugendarbeit, Ehe- und Familienberatungsstellen, Familienbildungsstätten, Mütterzentren und Jugendwerkstätten unterstützt. Die Finanzhilfen werden als Billigkeitsleistungen (Art. 53 BayHO) ausgereicht.

Am 19.05.2020 hat der Ministerrat außerdem beschlossen, den Vollzug des § 56 Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) teilweise dem ZBFS zu übertragen. Nach dieser Bestimmung können Personen, die etwa wegen einer Corona-bedingten Quarantäne sowie Eltern, die aufgrund einer Corona-bedingten Betreuung ihrer Kinder einen Lohnausfall erlitten haben, eine Entschädigungsleistung erhalten. Wegen erwarteter hoher Antragsgänge und des großen anspruchsberechtigten Personenkreises hat die Staatsregierung entschieden, das gesamte Verfahren auf die Finanzämter, Landwirtschaftsämter **und das ZBFS** aufzuteilen. Für das ZBFS bedeutet dies angesichts der angespannten personellen Situation eigentlich eine nicht zu bewältigende Herausforderung

„Wir dürfen die Betroffenen, die dringend auf das Geld und die Entschädigungsleistungen warten, jetzt nicht im Regen stehen lassen und müssen trotzdem helfen“, betonte der GdV-Landesvorsitzende Manfred Eichmeier in einer Pressemitteilung vom 22.05.2020. „Die nötige Hilfeleistung wird aber zwangsläufig dazu führen, dass noch mehr priorisiert werden muss und viele Leistungen nicht mehr zeitnah ausgereicht werden können. Das muss endlich auch kommuniziert werden“, forderte Eichmeier Rückendeckung und Schutz für die Beschäftigten.

Mitgliederentwicklung des GdV-Landesverbandes Bayern



15 Jahre Stelleneinsparungen beim ZBFS haben auch bei der Mitgliederentwicklung im GdV-Landesverband Bayern ihre Spuren hinterlassen. Der Abwärtstrend konnte aber mittlerweile gestoppt werden und seit 2017 steigen die Mitgliederzahlen wieder. Ursächlich hierfür sind zum einen die zuletzt erfolgten Neueinstellungen zum anderen aber auch die Tatsache, dass die GdV äußerst präsent war und mit den Stellenzugewinnen in den Nachtragshaushalten 2018 und dem Wegfall der Stelleneinsparungen 2019 auch vorzeigbare Erfolge verzeichnen konnte. Bei den über 800 Mitgliedern des GdV-Landesverbandes Bayern sind allerdings auch 100

Beschäftigte der Bayerischen Gewerbeaufsicht enthalten, die nicht in der GdV-Bund, sondern im Bund Technischer Beamter (BTB) organisiert sind.

Sportfest abgesagt

Seit 2004 beteiligen sich auch unsere Freunde aus der sächsischen Versorgungsverwaltung an der Ausrichtung des traditionellen Bayerischen Sportfests. Die Sportgemeinschaft der Sozialverwaltung Sachsen e. V. musste nun aber wegen der Corona-Pandemie das für den 10. Juli 2020 terminierte Sport- und Begegnungsfest in Hohenstein-Ernstthal absagen. Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben: Das Sport- und Begegnungsfest soll nächstes Jahr in Sachsen nachgeholt werden, die folgenden Sportfeste in Bayern verschieben sich um ein Jahr. Im Jahr 2022 ist dann „als übernächstes“ Oberfranken am Zuge, im Jahr 2023 dann turnusgemäß Oberbayern.

Personalratswahlen 2021 sind terminiert

Die Amtszeit der 2016 gewählten Personalvertretungen (örtliche Personalräte, Gesamt-, Bezirks- und Hauptpersonalräte) und der 2018 gewählten Jugend- und Auszubildendenvertretungen (örtliche JuAV, Gesamt-, Bezirks- und Haupt-JuAV) endet am 31. Juli 2021. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen hat mit Schreiben vom 21.04.2020 darauf hingewiesen, dass für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen – und somit grundsätzlich auch für die Festsetzung des Wahltermins – die nach dem BayPVG zu bestellenden Wahlvorstände zuständig sind. Im Interesse einer reibungslosen Durchführung der Wahlen im gesamten Geltungsbereich des BayPVG wird jedoch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat als zuständiges Fachressort – wie auch bisher üblich – Wahlhinweise im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt geben und dabei für alle Bereiche einen einheitlichen Wahltermin vorschlagen. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Wahlterminvorschlag lediglich eine Empfehlung und keine Direktive darstellt. Es ist beabsichtigt, Dienstag, 22. Juni 2021, als Wahltag (Tag der Stimmabgabe) vorzuschlagen. Für die GdV werden die anstehenden Personalratswahlen alles andere als einfach, schließlich gilt es die Vorsitze im Hauptpersonalrat, im Gesamtpersonalrat beim ZBFS, im Bezirkspersonalrat beim Bayerischen Landessozialgericht und in vielen örtlichen Personalvertretungen zu verteidigen.

Mitgliederzeitschrift info und meinung im neuen Layout

Der Landesdelegiertentag der GdV hat im Mai 2019 den Beschluss für ein neues Layout und Format (statt DIN-A5 nun DIN-A4) der Mitgliederzeitschrift info und meinung beschlossen. Mit der ersten Ausgabe des Jahres 2020 wurde der Beschluss nun umgesetzt. Erfreulich dabei: Trotz zusätzlicher Lizenzgebühren für die Software „InDesign“ sind insgesamt die Kosten bei einer unveränderten Auflage von 1100 Exemplaren niedriger, da die Zeitschrift nun im Vierfarbdruck erstellt werden kann. Wie bisher erscheint „info und meinung“ viermal im Jahr. Im Januar, April, Juli und Oktober werden jeweils zu Beginn des Monats die aktuellen Ausgaben (allerdings ohne die Berichte aus den Personalvertretungen) auch als pdf auf die Homepage der GdV-Bund hochgeladen.

Neuer Vorsitzender beim Bayerischen Beamtenbund



Rainer Nachtigall und Rolf Habermann bei der Amtsübergabe (v.l.) Foto: BBB

Seit 25.03.2020 steht an der Spitze des Bayerischen Beamtenbundes (BBB) ein neuer Vorsitzender. Rainer Nachtigall, bisher stellvertretender Vorsitzender, übernahm das Amt zuerst kommissarisch von Rolf Habermann, bis er im Briefwahlverfahren vom BBB-Hauptausschuss mit 89 Prozent der Stimmen zum neuen Vorsitzenden gewählt wurde.

Der 55-jährige **Rainer Nachtigall** stammt aus Nürnberg. Sein bisheriges Amt als Vorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft in Bayern, eines der größten Mitgliedsverbände des BBB, legt er nun nieder. Nachtigall bringt langjährige politische Erfahrung aus seinen Ämtern bei BBB und DPoIG sowie in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Hauptpersonalrats beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration mit.

Rolf Habermann, 1954 in Bayreuth geboren, verlässt den BBB mit beeindruckender Bilanz. Mit seiner Ära werden viele BBB-Erfolge verbunden bleiben:

- Beste Bezahlung im Vergleich zu anderen Bundesländern
- Erhalt der Sonderzahlung
- Rücknahme der 42-Stundenwoche
- Dienstrechtsreform, Stellenhebungen
- Besoldungserhöhungen
- Inhaltsgleiche Übertragung der Tarifabschlüsse auf die Beamten
- Verbesserungen bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Reduzierung der Wiederbesetzungssperre
- Erhalt der Altersteilzeit

Die GdV Bayern hat sich bei Rolf Habermann für sein überragendes Engagement und die gute und im Hinblick auf die Abschaffung des Art. 6b HG für unseren Verband auch besonders erfolgreiche Zusammenarbeit bedankt. Dem neuen BBB-Vorsitzenden hat die GdV bereits zur Wahl gratuliert und ihm eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit angeboten.

Manfred Eichmeier
GdV-Landesvorsitzender Bayern

Aus der Rechtsprechung

BSG Az.: B 9 SB 1/18 R

LSG Niedersachsen-Bremen 22.11.2017 - L 13 SB 71/17

SG Aurich 27.04.2017 - S 4 SB 123/13

Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass schwerst Hirngeschädigte, die zu keiner differenzierten Sinneswahrnehmung im Stande sind, die gesundheitlichen Voraussetzungen für Merkzeichen BI (Blindheit) nicht erfüllen.

G r ü n d e (Auszug):

Die Beteiligten streiten über das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs Blindheit bei der Klägerin, also die Zuerkennung des Merkzeichens BI.

Die 2007 geborene Klägerin leidet seit ihrer Geburt an der Stoffwechselerkrankung Nichtketotische Hyperglycinämie (NKH) mit zentralnervöser-epileptogener Beteiligung. Bei ihr besteht seit jeher Pflegebedürftigkeit nach der Stufe III (jetzt Pflegegrad 5) bei einem anerkannten Grad der Behinderung (GdB) von 100 und der Feststellung der Merkzeichen H, B, G und aG. Der Antrag auf Zuerkennung des Merkzeichens BI vom 10.10.2012 führte zur zusätzlichen Anerkennung des Merkzeichens RF, war im Übrigen aber erfolglos, weil sich aus den vorliegenden ärztlichen Unterlagen kein Anhalt für eine Blindheit nach der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (AnlVersMedV) ergebe. Visuelle Reize würden von der Klägerin, wenn auch verlangsamt, "wahrgenommen" im Sinne einer visuellen Agnosie (Störung des Erkennens). Nach den Vorgaben der AnlVersMedV liege bei gnostischen Störungen keine Blindheit vor (Bescheid vom 6.2.2013; Widerspruchsbescheid vom 25.9.2013).

Im Klageverfahren hat der augenärztliche Sachverständige Dr. S. in seinem Gutachten vom 23.11.2016 ausgeführt, bei der Erkrankung der Klägerin handele es sich weitgehend um eine gnostische Störung, da sie keinerlei Reaktion auf visuelle Reize zeige. Eine Erhebung der Sehschärfe und der Gesichtsfeldfunktion sei bei der Klägerin aufgrund der fehlenden Reaktion auf visuelle Reize und der fehlenden Kommunikationsfähigkeit nicht möglich. Eine Orientierungsfähigkeit der Klägerin sei nicht gegeben. Ob eine Rindenblindheit vorliege, könne nur mit bildgebender Diagnostik festgestellt werden. Dies sei aber entbehrlich, da die Voraussetzungen des Merkzeichens BI auch bei einer gnostischen Störung erfüllt seien. Das SG hat den Beklagten daraufhin verurteilt, bei der Klägerin ab dem 10.10.2012 das Merkzeichen BI festzustellen (Urteil vom 27.4.2017). Die Berufung des Beklagten ist

erfolglos geblieben. Angesichts der neueren Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 11.8.2015 - B 9 BL 1/14 R) komme es für Blindheit bei cerebralen Schäden nicht mehr darauf an, dass eine spezifische Störung des Sehvermögens vorliege. Zwar fehle der Klägerin das Augenlicht nicht vollständig, auch habe sich nicht beweisen lassen, dass ihre Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht beidäugig mehr als 1/50 betrage. Es lägen jedoch andere Störungen des Sehvermögens von einem vergleichbaren Schweregrad vor. Die Klägerin sei nicht zu einer differenzierten Sinneswahrnehmung im Stande. Aufgrund der Stoffwechselstörung und der täglichen Krampfanfälle sei davon auszugehen, dass das Gehirn visuelle Sinneseindrücke bisher gar nicht habe verarbeiten können. Hiermit stehe auch die Schilderung der gesetzlichen Vertreterin der Klägerin im Einklang, wonach diese kein Interesse an einer optischen Sinneswahrnehmung zeige. Bei diesen Befunden sei davon auszugehen, dass die Klägerin aufgrund ihrer Schwerstschädigung nie eine wirkliche Sehleistung erreicht habe (Urteil vom 22.11.2017).

Mit seiner Revision rügt der Beklagte einen Verstoß gegen Teil A Nr. 6 Buchst. c) AnlVersMedV. Eine Unfähigkeit zur Sinneswahrnehmung, welche aus einer visuellen Agnosie oder anderen gnostischen Störungen resultiere, dürfe danach nicht als Blindheit aufgefasst werden. Die neuere Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 11.8.2015 - B 9 BL 1/14 R) sei zum Bayerischen Landesblindengeld ergangen und gelte nur für diejenigen Fälle, in denen aufgrund hirngestörter Beeinträchtigungen Beweisschwierigkeiten beständen, weil z.B. eine Mitwirkung des Patienten nicht möglich oder klärende Untersuchungen unzumutbar seien. Der Klägerin fehle das Augenlicht hingegen unstreitig nicht vollständig, es liege lediglich eine gnostische Störung vor. In der Rechtsordnung setze "Blindheit" dagegen überall und einheitlich zumindest auch eine den Sehapparat betreffende organische Störung voraus. Jedenfalls sei Teil A Nr. 6 Buchst. c) AnlVersMedV verbindlich für Leistungen nach den Landesblindengeldgesetzen und nicht etwa seien diese vorgreiflich für die Feststellung gesundheitlicher Merkmale als Voraussetzung der Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen.

Die zulässige Revision des Beklagten ist i. S. der Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückverweisung der Sache an das LSG begründet (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG). Ob die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung der gesundheitlichen Merkmale für das Merkzeichen „Bl“ hat, kann der Senat mangels ausreichender Feststellungen des LSG nicht beurteilen.

Der Ausschluss gnostischer Störungen aus dem Kreis blindheitsrelevanter Störungen entspricht dem Zweck der AnlVersMedV wie er seit jeher in der Entstehungsgeschichte zum Ausdruck kommt. Die VersMedV enthält eine verbindliche Normgebung für versorgungsärztliche Gutachten hinsichtlich einer sachgerechten, einwandfreien und bei gleichen Sachverhalten einheitlichen Bewertung der verschiedensten Auswirkungen von Gesundheitsstörungen unter besonderer Berücksichtigung einer sachgerechten Relation untereinander. Die in der AnlVersMedV vorgenommene Trennung nach Organ- und Funktionseinheiten dient

der Verwirklichung dieser Zielsetzung (§ 1 VersMedV; vgl. Einleitung zur VersMedV, Herausgeber Bundesministerium für Arbeit und Soziales <BMAS> Stand Januar 2009, S 5). Die beschriebene Struktur geht entstehungsgeschichtlich auf die älteste Begutachtungsrichtlinie aus dem Jahre 1916 zurück, die bereits den Namen "Anhaltspunkte" trug. Die zunächst nur "das Versorgungswesen" betreffenden Anhaltspunkte galten ab 1974 auch für die Begutachtung nach dem Schwerbehindertenrecht und gingen 1983 in die AHP über (vgl. Einleitung zur VersMedV, aaO, Stand Januar 2009, S 3).

Die Strukturierung nach Organ- und Funktionseinheiten in der VersMedV stimmt dementsprechend mit dem Anliegen des Schwerbehindertenrechts überein, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe durch möglichst zielgenauen und weitgehenden Ausgleich ihrer Funktionsbeeinträchtigungen zu ermöglichen (vgl. § 1 Satz 1 SGB IX). Zu diesem Zweck werden Behinderungen getrennt nach Organ- und Funktionseinheiten erfasst und anschließend einzeln und sodann insgesamt in ihren Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft bewertet (§ 152 Abs 1 Satz 5 und Abs 3 SGB IX; vgl. z.B. Senatsurteil vom 30.9.2009 - B 9 SB 4/08 R - SozR 4-3250 § 69 Nr. 10 RdNr 18). An diesem zielgerichteten Behinderungsausgleich orientieren sich die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (vgl. § 152 Abs 4 SGB IX, § 209 Abs 1 SGB IX, bis 31.12.2017 § 126 SGB IX).

Zum Ausgleich der verschiedenen Behinderungen enthält das Schwerbehindertenrecht u.a. eine Vielzahl von Nachteilsausgleichen (Senatsurteil vom 24.4.2008 - B 9/9a SB 8/06 R - SozR 4-3250 § 69 Nr. 8 RdNr 17), um eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe i.S. der §§ 1, 2 Abs 1 SGB IX durch unterschiedliche staatliche Vergünstigungen zu fördern. So wird z.B. die Kontaktpflege und Teilnahme am kulturellen Leben unterstützt durch die Feststellung der Merkzeichen H (Hilflosigkeit) und G (Einschränkung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) sowie aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) u.a. mit einer kostenlosen bzw. vergünstigten Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 228 SGB IX). Ebenso fördern die Merkzeichen GL (Gehörlosigkeit) oder RF (Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht) den behinderten Menschen. Das Merkzeichen B trägt dem Erfordernis einer ständigen Begleitung durch die unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson Rechnung (vgl. Teil D AnlVersMedV; § 3 SchwbAwV). Hiervon ausgehend ist eine Gleichsetzung aller Funktionssysteme und auch Sinnesorgane nicht angezeigt und stattdessen jeweils bereichsspezifisch das Ausmaß der Behinderung wägend und wertend zu ermitteln (vgl. Senatsurteil vom 23.6.1993 - 9/9a RVs 1/91 - BSGE 72, 285, 291 = SozR 3-3870 § 4 Nr. 6 S 35).

Als Folge dieser Systematik setzt das Merkzeichen BI Störungen des Sehapparats im organischen Sinn voraus. Für gnostische - neuropsychologische - Störungen des visuellen Erkennens, die schwerpunktmäßig anderen Funktionsbereichen zuzuordnen sind, stehen im Schwerbehindertenrecht - wie hier auch zuerkannt - dagegen andere Nachteilsausgleiche passgenau zur Verfügung, um die

gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Die visuelle Agnosie zählt zu den Hirnschäden mit herdbedingten Ausfällen und ist - wie bei der Klägerin anerkannt - entsprechend den Vorgaben in Teil B 3.1.1 AnlVersMedV mit einem GdB von 100 zu bewerten unter Zuerkennung der Merkzeichen aG, G, B, H und RF (vgl. Wendler/Schillings, Versorgungsmedizinische Grundsätze, Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung, Teil A: 6 Blindheit und hochgradige Sehbehinderung zu 2. visuelle Agnosie <Seelenblindheit> - Rindenblindheit - apallisches Syndrom, S 90 mwN zum Ärztlichen Sachverständigenbeirat). Die genannten Merkzeichen führen jedenfalls in Teilen zu vergleichbaren abgabenrechtlichen Vergünstigungen und Vorteilen bei der Beförderung im öffentlichen Nahverkehr wie beim Merkzeichen BI (vgl. § 228 SGB IX, § 3a Abs 1 Kraftfahrsteuergesetz <KraftStG>). Damit erhält ein behinderter Mensch mit gnostischen Störungen ohne Störungen des Sehapparats über die Zuerkennung der genannten Merkzeichen im Schwerbehindertenrecht wirkungsgleiche Vergünstigungen wie bei der Zuerkennung des Merkzeichens BI, sodass eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe nach den §§ 1 und 2 Abs 1 SGB IX im Schwerbehindertenrecht erreicht wird.

Klargestellt werden soll dieses Ergebnis durch den Entwurf des BMAS zur Sechsten Verordnung zur Änderung der VersMedV nach den Empfehlungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats Versorgungsmedizin auf der Basis des aktuellen Standes der medizinischen Wissenschaft (§ 3 VersMedV). Er ordnet eine Störung des visuellen Erkennens insbesondere einer visuellen Agnosie als spezifische mentale Funktionsstörung den neuropsychologischen Störungen zu (Bearbeitungsstand 28.8.2018, S 1, 16 und 67 f, abrufbar unter: <https://www.der-paritaetische.de/fachinfos/sechste-verordnung-zur-aenderung-der-versorgungsmedizin-verordnung-versmedv/>; vgl. auch Dau jurisPR-SozR 9/2019 Anm. 4; zum aktuellen medizinischen Erkenntnis.-stand vgl. Senatsurteil vom 25.10.2012 - B 9 SB 2/12 R - SozR 4-3250 § 69 Nr. 16 RdNr 27 mwN).

Der Begriff der Blindheit nach der AnlVersMedV braucht nicht zwangsläufig vollständig deckungsgleich mit dem der Blindheit in anderen Gesetzen zu sein. Insbesondere weicht die Ausgangslage maßgeblich von der nach Art 1 Abs 2 Satz 1 BayBlindG ab, die den Senat veranlasst hat, seine Rechtsprechung zur Unterscheidung von Störungen beim Erkennen und Benennen sowie zur spezifischen Sehstörung als Voraussetzung der Blindheit für einen Blindengeldanspruch aufzugeben (vgl. Urteil vom 11.8.2015 - B 9 BL 1/14 R - BSGE 119, 224 = SozR 4-5921 Art 1 Nr. 3, RdNr. 19 ff). Eine inhaltlich vollständige Übereinstimmung der rechtlichen Voraussetzungen für den Begriff der Blindheit in der mit den AHP inhaltsgleichen AnlVersMedV einerseits und nach dem BayBlindG andererseits, insbesondere zur visuellen Agnosie, besteht nicht und hat das BSG bereits früher nicht angenommen (vgl. Urteil vom 20.7.2005 - B 9a BL 1/05 R - BSGE 95, 76 = SozR 4-5921 Art 1 Nr. 2, RdNr 10 "dagegen"; vgl. zur "Neuinterpretation des Blindheitsbegriffs": Löbner, Behindertenrecht 2018, 63, 64). Auch hat das BSG bereits mit Urteil vom 31.1.1995 (1 RS 1/93 - SozR 3-5920 § 1 Nr. 1 S 3 ff)

entschieden, dass § 1 Abs 3 Nr. 2 des Gesetzes Nr. 761 (Saarländisches Blindheitshilfegesetz) über die Regelungen der seinerzeitigen AHP Nr. 23 Abs 4 hinausgeht (vgl. auch Demmel, Die Entwicklung und Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Blindengeldleistung als Sozialleistung, 2003, S 223 f). Sofern in der Praxis bei der Beurteilung von Blindheit nach den jeweiligen Landesblindengeldgesetzen und dem Feststellungsverfahren von Behinderungen nach der AnlVersMedV bisher von einem einheitlichen Blindheitsbegriff ausgegangen worden sein sollte (vgl. z.B. Löbner, Behindertenrecht 2018, 63, 64), wird außer Acht gelassen, dass auch bei der Auslegung gesetzlich einheitlicher Begriffe nicht unberücksichtigt bleiben kann, welchem (unterschiedlichen) Ziel die jeweiligen Gesetze dienen (vgl. Senatsurteil vom 23.6.1993 - 9/9a RVs 1/91 - BSGE 72, 285, 290 = SozR 3-3870 § 4 Nr. 6 S 33 f).

Anders als die AnlVersMedV mit ihrem Ziel des umfassenden Behinderungsausgleichs verfolgen die Landesblindengeldgesetze die engere Zielsetzung, laufende blindheitsspezifische, auch immaterielle Bedürfnisse des Blinden zu erfüllen. Dies soll ihm ermöglichen, sich trotz Blindheit mit seiner zunehmend visualisierten Umgebung vertraut zu machen, mit eigenen Mitteln Kontakt zur Umwelt zu pflegen und am kulturellen Leben teilzunehmen (vgl. Senatsurteil vom 14.6.2018 - B 9 BL 1/17 R - BSGE 126, 63 = SozR 4-5921 Art 1 Nr. 4, RdNr 20 mwN). Bereits das BVerwG hat hinsichtlich der Blindenhilfe nach § 67 Abs 1 Bundessozialhilfegesetz (jetzt § 72 SGB XII) ausgeführt, dass Aufwendungen, die einem Blinden durch Kontaktpflege und Teilhabe am kulturellen Leben entstehen, nur einen Teil dessen ausmachen, was ein Blinder bedingt durch sein Leiden im Verhältnis zu einem Sehenden vermehrt aufwenden muss (vgl. BVerwG Urteil vom 4.11.1976 - V C 7.76 - BVerwGE 51, 281, 286 f). Gerade zum Ausgleich dieses sich aus dem Nicht-Sehen-Können ergebenden umfangreichen Mehraufwands zur Teilhabe wird dem Betroffenen - quasi zur Selbsthilfe - pauschal das Blindengeld an die Hand gegeben (vgl. BVerfG <Kammer> Beschluss vom 1.2.2018 - 1 BvR 1379/14 - juris RdNr 10; Senatsurteil vom 14.6.2018, aaO, RdNr 18 mwN).

Der Senat hält den Ausschluss gnostischer Störungen aus dem Kreis der blindheitsrelevanten Beeinträchtigungen in Teil A Nr. 6 Buchst. a) bis c) AnlVersMedV für verfassungsrechtlich unbedenklich. Eine Gleichstellung ophthalmologischer und neurologischer Beeinträchtigungen bei den gesundheitlichen Merkmalen für die Inanspruchnahme des Merkzeichens BI ist weder allgemein unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten noch aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung geboten.

Das aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz (Art 3 Abs 1 GG) folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, verwehrt dem Gesetzgeber nicht jede Differenzierung. Er verletzt das allgemeine Gleichheitsgrundrecht erst dann, wenn er bei Regelungen, die Personengruppen betreffen, eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu einer anderen Gruppe anders behandelt, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher

Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfG <Kammer> Beschluss vom 2.5.2018 - 1 BvR 3042/14 - juris RdNr 18 mwN). Danach ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitserfordernisse reichen (vgl. BVerfG <Kammer> Beschluss vom 3.9.2009 - 1 BvR 2539/07 - juris RdNr 16 mwN). Bei der Ordnung von Massenerscheinungen ist der Gesetzgeber berechtigt, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu verwenden (vgl. BVerfG <Kammer> Beschluss vom 27.6.2018 - 1 BvR 100/15 - juris RdNr 15 mwN). Dabei hat der Gesetzgeber insbesondere im Bereich des Sozialrechts einen weitreichenden Gestaltungsspielraum (vgl. zum Landesblindengeld Schleswig-Holstein: BVerfG <Kammer> Beschluss vom 1.2.2018 - 1 BvR 1379/14 - juris RdNr 10 mwN).

Der Ausschluss gnostischer Störungen bei den gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Nachteilsausgleichs Blindheit stellt keine sachwidrige Benachteiligung behinderter Menschen mit mentalen Beeinträchtigungen dar, weil diese im Schwerbehindertenrecht ebenfalls berücksichtigt und daraus resultierende Teilhabebeeinträchtigungen ausgeglichen werden. Der umfassende Behindertenbegriff iS des § 2 Abs 1 Satz 1 SGB IX bezieht alle körperlichen, geistigen und seelischen Beeinträchtigungen ein (vgl. Senatsurteile vom 16.3.2016 - B 9 SB 1/15 R - SozR 4-3250 § 69 Nr. 22 RdNr 16 und vom 11.8.2015 - B 9 SB 1/14 R - SozR 4-3250 § 69 Nr. 21 RdNr 21, jeweils mwN). Die Betrachtung nach Funktions- und Organeinheiten gewährleistet dabei die gebotene sachgemessene Bewertung einzelner und mehrerer Behinderungen in ihrer Relation zueinander. Die Zuordnung der gnostischen Störungen zum Funktionssystem (funktionale Einheit) des Gehirns und nicht zum optischen Apparat folgt medizinischen Gegebenheiten. Sie ist deshalb ein nachvollziehbares Differenzierungskriterium für eine gesonderte Bewertung dieser Gesundheitsstörungen in ihren Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entsprechend dem Finalitätsprinzip (dazu 2.c bb; zur Finalität vgl. Senatsurteil vom 30.9.2009 - B 9 SB 4/08 R - SozR 4-3250 § 69 Nr. 10 RdNr 30 und vom 11.12.2008 - B 9/9a SB 4/07 R - juris RdNr 16). Anders als die Klägerin meint, ist aus diesen Gründen zugleich dem besonderen Gleichheitssatz des Art 3 Abs 3 Satz 2 GG zum Schutz behinderter Menschen Genüge getan und das in Art 5 Abs 2 UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) ausgesprochene und unmittelbar geltende Diskriminierungsverbot eingehalten, das im Wesentlichen dem Regelungsgehalt des Art 3 Abs 3 Satz 2 GG entspricht (vgl. BSG Urteil vom 6.3.2012 - B 1 KR 10/11 R - BSGE 110, 194 = SozR 4-1100 Art 3 Nr. 69, RdNr 29 ff, 31 mwN).

Das enge Begriffsverständnis von Blindheit im Schwerbehindertenrecht läuft der Einheit der Rechtsordnung nicht zuwider (Art 3 Abs 1 iVm Art 20 Abs 3 GG). Die Einheit der Rechtsordnung kann zwar durchbrochen und in der Folge insbesondere der Gleichheitsgrundsatz verletzt sein, wenn der Normgeber verschiedene Rechtsbereiche zu wertungswidersprüchlich ausdifferenziert. Unterschiedliche

Regelungen in verschiedenen Bereichen tangieren dagegen solange nicht die Einheit der Rechtsordnung, wie der Normgeber mit den abweichenden Regelungen der Eigenart der verschiedenen Regelungsbereiche Rechnung trägt (vgl. hierzu BVerfG Beschluss vom 15.7.1969 - 1 BvR 457/66 - BVerfGE 26, 327, 334 ff = juris RdNr 20 ff; Felix, Einheit der Rechts-ordnung, 1998, S 399 f). Soweit der Begriff der Blindheit nach Teil A Nr. 6 Buchst a) bis c) von dem weiteren Verständnis von Blindheit in den Landesblindengeldgesetzen oder bei der Blindenhilfe nach § 72 Abs 1 und 5 SGB XII abweicht, beruht die mangelnde Deckungsgleichheit – unbeschadet der verschiedenen Gesetzgebungskompetenzen (vgl. etwa Senatsurteil vom 14.6.2018 - B 9 BL 1/17 R - BSGE 126, 63 = SozR 4-5921 Art 1 Nr. 4, RdNr 15 mwN) - auf einer anderen Aufgabenstellung und Zielsetzung als im Schwerbehindertenrecht und der dort zur Verfügung stehenden Bandbreite von Nachteilsausgleichen

Die bisherigen Tatsachenfeststellungen des LSG lassen keine abschließende Entscheidung darüber zu, ob die Klägerin einen Anspruch auf Zuerkennung des Merkmals BI ab Antragstellung hat. Die Klägerin ist nicht blind nach Teil A Nr. 6 Buchst. a) AnlVersMedV und gehört auch nicht zum Personenkreis mit einer dieser Sehbeeinträchtigung gleichzusetzenden Sehbeeinträchtigung nach Teil A Nr. 6 Buchst. b) AnlVersMedV. Ob die Klägerin blind iS von Teil A Nr. 6 Buchst. c) AnlVersMedV ist, kann mangels ausreichender Tatsachenfeststellungen nicht abschließend beurteilt werden (dazu unter a). Das angefochtene Urteil des LSG ist somit aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückzuverweisen, um die fehlenden Ermittlungen nachzuholen

Nach den Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) ist die Klägerin weder blind noch sehbehindert (Teil A Nr. 6 Buchst. a) und b) AnlVersMedV). Eine Sehschärfenbeeinträchtigung iS von Teil A Nr. 6 Buchst. a) und b) AnlVersMedV ist nicht bewiesen. Bei fehlender Reaktion auf visuelle Reize und fehlender Kommunikationsfähigkeit kann bei der Klägerin weder eine Sehschärfe noch die Gesichtsfeldfunktion überprüft werden. Diese Beweislosigkeit geht zu Lasten der Klägerin, da dieser als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast obliegt (vgl. Senatsurteil vom 14.6.2018 - B 9 BL 1/17 R - BSGE 126, 63 = SozR 4-5921 Art 1 Nr. 4, RdNr 13). Die Feststellungen des LSG lassen keine abschließende Beurteilung zu, ob die Klägerin blind iS von Teil A Nr. 6 Buchst. c) AnlVersMedV ist. Danach ist blind auch ein behinderter Mensch mit einem nachgewiesenen vollständigen Ausfall der Sehrinde (Rindenblindheit), nicht aber mit einer visuellen Agnosie oder anderen gnostischen Störungen. Diese spezielle Form der Blindheit infolge beidseitiger Zerstörung der Sehzentren in den Hinterhauptlappen des Gehirns hatten die AHP und in der Nach-folge die AnlVersMedV schon länger anerkannt (vgl. BSG Urteil vom 31.1.1995 - 1 RS 1/93 - SozR 3-5920 § 1 Nr. 1 S 6; Wendler/Schillings, Versorgungsmedizinische Grundsätze – Anl. zu § 2 Versorgungsmedizin-Verordnung, 9. Aufl. 2018, Teil A: 6. Blindheit und hochgradige Sehbehinderung, zu 2. S 88 mwN). Eine zur Feststellung des Ausfalls der Sehrinde des Gehirns erforderliche bildgebende Diagnostik hielt das Berufungsgericht in Übereinstimmung

mit dem Sachverständigen Dr. S. jedoch für entbehrlich, ohne zu berücksichtigen, dass ein behinderter Mensch mit einer visuellen Agnosie oder anderen gnostischen Störungen nicht blind ist, während ein behinderter Mensch mit einem nachgewiesenen vollständigen Ausfall der Sehrinde (Rindenblindheit) immer als blind gilt.

Nach Aufhebung und Zurückverweisung der Sache wird das LSG deshalb die fehlenden Feststellungen zur Rindenblindheit als einer weiteren möglichen Störung des Sehorgans nachzuholen haben und sodann abschließend über den Anspruch der Klägerin entscheiden. Die insoweit nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. S. in Betracht kommende weitere bildgebende Diagnostik erscheint in diesem Zusammenhang nicht von vornherein unzumutbar. Zwar hat der Senat im Zusammenhang mit seiner Rechtsprechung zu Art 1 Abs 1 BayBlindG die Diagnostik einer spezifischen Sehstörung wegen ihrer nur unzureichenden Verlässlichkeit für unzumutbar gehalten (vgl. Senatsurteil vom 11.8.2015 - B 9 BL 1/14 R - BSGE 119, 224 = SozR 4-5921 Art 1 Nr. 3, RdNr 23). Vergleichbare Umstände sind bei der Feststellbarkeit der Blindheit nach Teil A Nr. 6 Buchst. c) AnlVersMedV nicht gegeben. Hinweise auf parallele Unsicherheiten bei der Diagnostik einer Rindenblindheit bestehen nicht. Denn in diesem Zusammenhang geht es nicht um die Diagnostik einer auf eine richterliche Rechtsfortbildung zurückzuführenden spezifischen Sehstörung, sondern um die Feststellung eines medizinisch eindeutig definierten Sachverhalts. Diese Ermittlungen wird das LSG nunmehr nachzuholen haben.

5. Das LSG wird im wiedereröffneten Berufungsverfahren auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV) im Deutschen Beamtenbund (DBB).

Bundesgeschäftsstelle: Napoleonstraße 11, 57489 Drolshagen
Telefon: +49 2761 9434744, Mobil: +49 174 3415539
E-Mail: thomas.falke@gdv-bund.de

Für den Inhalt verantwortlich:
Thomas Falke, Bundesvorsitzender der GdV, Telefon wie oben.

Die mit vollem Namen gekennzeichneten Artikel stellen nicht unbedingt die Meinung der Redaktion dar. Zuschriften, die sich auf den Inhalt der Zeitschrift beziehen, sind an die Redaktion zu richten. Manuskripte ohne Rückporto werden nicht zurückgesandt. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. Beiträge, die anderen Zeitschriften zur Veröffentlichung angeboten wurden, werden nicht angenommen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Redaktion und unter genauer Quellenangabe gestattet.